

# SOZIALINFO

für Studierende an Potsdamer Hochschulen

2008/09



<http://www.studiberatung-potsdam.de>

**Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS) der  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Brandenburg**  
Sozialinfo für Studierende an Potsdamer Hochschulen

**Auflage:** Vierte, überarbeitete Auflage, September 2008, 2000 Stück  
(Erste Auflage: 3000 Stück, März 2004; Zweite, überarbeitete Auflage: 3000 Stück,  
Mai 2005; Dritte, überarbeitete Auflage: 3000 Stück, Januar 2007)

**Redaktion:** Niels Gatzke (V.i.S.d.P.)

**Autoren:** Niels Gatzke, Arne Karrasch, Andreas Schackert, Marco Tullney

**Layout:** Tamás Blénessy, Marco Tullney, Niels Gatzke

**Druck:** Printed in Germany

**Herausgeber:**  
Landesausschuss der Studentinnen und Studenten der GEW Brandenburg  
Alleestraße 6a, 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 27 184-0, Fax: -30  
E-Mail: [lass@studiberatung-potsdam.de](mailto:lass@studiberatung-potsdam.de)  
Internet: <http://www.studiberatung-potsdam.de>



Das Sozialinfo 2008/09 wurde mit finanzieller Unterstützung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Potsdam gedruckt.

Es handelt sich bei diesem Sozialinfo lediglich um Tipps von Studierenden für Studierende. Alle Informationen und Auskünfte, die im Sozialinfo gegeben werden, sind nicht rechtsverbindlich.  
Informationsstand: September 2008

Liebe Studierende,

für viele von uns beginnt mit dem Studium der Ernst des Lebens, man muss sich zum ersten Mal allein durch den Behördenschwung kämpfen – sei es, wenn es um das BAföG, Kranken- und Rentenversicherung oder auch um rechtliche Probleme geht. Oft ist es dann nicht einfach, schnell an die richtigen Informationen zu kommen, die man braucht, um größere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Diese vierte, überarbeitete Auflage des Sozialinfo der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) soll Euch wichtige Informationen über Eure Rechte und Pflichten liefern. Gleichzeitig enthält es auch Tipps, Tricks und Fakten, die als eine erste Hilfestellung dienen sollen, wenn es um den Umgang mit Behörden geht. Allerdings können hier nur einige ausgewählte Themenbereiche dargestellt werden; auch ist das Sozialinfo natürlich noch nicht perfekt.

Aber es ist ein Angebot zur Unterstützung, welches wir – die Studierenden in der GEW – unseren KommilitonInnen an den Potsdamer Hochschulen unterbreiten. Wir würden uns freuen, wenn Ihr dieses Angebot annehmen würdet.

Der Redaktionsschluss dieser Ausgabe lag im September 2008, spätere Entwicklungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Übrigens: Die in diesem Sozialinfo genannten Beratungsangebote – sofern nicht explizit gegenteiliges erwähnt ist – stehen generell den Studierenden aller (Potsdamer) Hochschulen offen. Scheut Euch also nicht, zu einer Beratung zu gehen, welche von einer anderen Hochschule als der Euren angeboten wird.

Niels Gatzke

Diese Broschüre findet Ihr auch im Internet auf der Seite:  
[www.studiberatung-potsdam.de](http://www.studiberatung-potsdam.de)

<b>1. Beratungen</b>	<b>6</b>
<u>BAföG–und Sozialberatung des Uni–AStA</u>	<u>7</u>
<u>Jobberatung des DGB und des Uni–AStA</u>	<u>7</u>
<u>Sozialberatungsstelle des Studentenwerks</u>	<u>8</u>
<u>Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks</u>	<u>9</u>
<u>Psychologische Beratung der Uni</u>	<u>9</u>
<u>Mietrechtsberatung des Mietervereins</u>	<u>10</u>
<u>Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale</u>	<u>10</u>
<u>Sonstige Rechtsberatung des Uni–AStA</u>	<u>11</u>
<b>2. Umgang mit Behörden</b>	<b>12</b>
<u>Bescheide</u>	<u>13</u>
<u>Die Fristen</u>	<u>14</u>
<u>Der Widerspruch</u>	<u>15</u>
<u>Die Klage</u>	<u>16</u>
<u>Beratung und Auskunft</u>	<u>16</u>
<b>3. Studienfinanzierung</b>	<b>18</b>
<u>BAföG</u>	<u>19</u>
<u>Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld</u>	<u>25</u>
<u>Stipendien/Stiftungen</u>	<u>27</u>
<u>Studienkredite</u>	<u>31</u>
<b>4. Studium und Erwerbstätigkeit</b>	<b>33</b>
<u>Jobsuche</u>	<u>34</u>
<u>Arbeitsvertrag</u>	<u>34</u>
<u>Bruttolohn</u>	<u>35</u>
<u>Einkommengrenzen</u>	<u>36</u>
<u>Beschäftigungsverhältnisse</u>	<u>37</u>
<u>AusländerInnen und Jobben/Jobben im Ausland</u>	<u>39</u>
<u>Deine Rechte im Job</u>	<u>40</u>
<b>5. Versicherungen</b>	<b>41</b>
<u>Krankenversicherung</u>	<u>42</u>
<u>Haftpflichtversicherung</u>	<u>46</u>
<u>Unfallversicherung</u>	<u>47</u>

	Berufshaftpflicht-/Berufsunfallversicherung	47
	Hausratversicherung	47
	Rechtsschutzversicherung	48
	Preisgünstige Kombi-Versicherungen	48
<b>6.</b>	<b>Semesterticket</b>	<b>49</b>
	Befreiungstatbestände	50
	Sozialfondsberatung	51
	Beratung zur Rückerstattung aus sonstigen Gründen	52
<b>7.</b>	<b>Wohnen</b>	<b>53</b>
	Wohnungssuche	54
	Wohnberechtigungsschein	55
	Begrüßungsgeld	56
	Wohngeld	56
<b>8.</b>	<b>Studium und Kind</b>	<b>58</b>
	Während der Schwangerschaft	59
	Nach der Geburt	60
<b>9.</b>	<b>Studium und Behinderung</b>	<b>66</b>
<b>10.</b>	<b>Dies und Das</b>	<b>69</b>
	Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	70
	Prozesskosten- und Beratungshilfe	70
	Härtefalldarlehen vom BAföG-Amt/Einmalige Beihilfen des Studentenwerks	71
	51,13 Euro-Klage	72
	Reisen	72

# 1. BERATUNGEN

<u>BAföG- und Sozialberatung des Uni-AStA</u>	<u>7</u>
<u>Jobberatung des DGB und des Uni-AStA</u>	<u>7</u>
<u>Sozialberatungsstelle des Studentenwerks</u>	<u>8</u>
<u>Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks</u>	<u>9</u>
<u>Psychologische Beratung der Uni</u>	<u>9</u>
<u>Mietrechtsberatung des Mietervereins</u>	<u>10</u>
<u>Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale</u>	<u>10</u>
<u>Sonstige Rechtsberatung des Uni-AStA</u>	<u>11</u>

## BAföG- und Sozialberatung des Uni-AStA

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – ein Buch mit sieben Siegeln?  
Leider ist dem teilweise so.

Die Gesetzesvorgaben, Verwaltungsvorschriften sowie die ganze Antragsprozedur sind nicht gerade leicht zu durchschauen. Deshalb ist die BAföG- und Sozialberatung des AStA der Uni Potsdam, stets bemüht, Eure Fragen zu beantworten und Euch nützliche Tipps mit auf den Weg zu geben. Wenn also Unklarheiten bezüglich

- Anspruch,
- Antragstellung,
- Fachrichtungswechsel,
- Leistungsnachweis,
- Auslandsstudium

und ähnlichen Themen bestehen, steht Euch die BAföG- und Sozialberatung zur Beantwortung Eurer Fragen zur Verfügung. Wenn aber die einzige Reaktion der BAföG-SachbearbeiterInnen aus einem mitleidigen Lächeln besteht, und die Stiftungen auf Eure Briefe nicht einmal antworten, rutscht Ihr endgültig in den Sumpf der studentischen Geldbeschaffung. Deshalb berät die BAföG- und Sozialberatung auch zu Fragen bezüglich Sozialgeld, Wohngeld, GEZ-Befreiung, Krankenversicherung, Kindergeld und vielem anderen. Auch ausländischen Studierenden und (werdenden) Müttern und Vätern steht die Beratung zur Seite.

### AStA der Universität Potsdam

#### *BAföG- und Sozialberatung*

Hermann-Elflein-Straße 10 (Über den Hof, hinten links), 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 647 10 -11 und -12, Berater: Christoph Lamy

E-Mail: [bafogberatung@asta.uni-potsdam.de](mailto:bafogberatung@asta.uni-potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 – 19.00 Uhr

## Jobberatung des DGB und des Uni-AStA

Du hast Stress im Job? Ärger mit dem Chef? Oder suchst Du einen Job und willst Dich vorher erst einmal über Deine Rechte und Pflichten schlau machen? – Dann komm in die Sprechstunde!

Für erwerbstätige Studierende bietet der Uni-AStA gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) eine arbeitsrechtliche Anfangsberatung an. Die Beratung wird von qualifizierten Gewerkschaftsmitgliedern durchgeführt, die selbst studieren.

Wir beraten individuell und vertraulich, wenn Du Probleme im Job oder Fragen zu Deinem Beschäftigungsverhältnis hast. Sei es der Arbeitsvertrag, Anspruch auf Urlaub, Kündigung oder für Dich geltende Tarifbestimmungen.

Grundsätzlich gilt: Keine Frage ist zu blöd. Besser ist es, man stellt sie vorher als zu spät!

### **AStA der Universität Potsdam**

#### ***Hochschulinformationsbüro im studentischen Kulturzentrum***

Hermann-Elflein-Straße 10 (Über den Hof, hinten links), 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 647 10 -11 und -12, Berater: Ole Rogowski, Niels Gatzke

E-Mail: [beratung@studiberatung-potsdam.de](mailto:beratung@studiberatung-potsdam.de)

Sprechzeiten: Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 11.00 – 13.00 Uhr

## **Sozialberatungsstelle des Studentenwerks**

Die Sozialberatung des Studentenwerkes Potsdam bietet Informationen und Beratung für alle Studierenden zu folgenden Themen an:

- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Wohnberechtigungsscheine
- Wohngeld
- Kindergeld und -zuschlag
- Kinderbetreuung
- Jobben und Studium
- Ermäßigungen für Studierende
- Sozialversicherungsfragen
- Studieren mit Kind
- Studieren mit Behinderung
- Probleme ausländischer Studierende

### **Studentenwerk Potsdam**

#### ***Sozialberatungsstelle***

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 250, Beraterin: Gudrun Wewetzer

E-Mail: [soziales@studentenwerk-potsdam.de](mailto:soziales@studentenwerk-potsdam.de)

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

## Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks

Oft fällt der Entschluss schwer, sich beraten oder behandeln zu lassen, denn oft ist es auch recht umständlich, zu fachgerechter Hilfe zu kommen. Das Studentenwerk Potsdam hat deshalb seit Januar 1996 eine Psychotherapeutische Beratungsstelle eingerichtet und bietet somit einen kürzeren Weg zur Therapie an. Situationen, in denen möglicherweise geholfen werden kann, sind:

- Prüfungsängste und andere Ängste,
- Stimmungsschwankungen, Antriebsarmut oder Lern- und Arbeitsstörungen,
- Unruhe, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche oder körperliche Beschwerden mit nervlicher Ursache,
- Probleme mit dem Essverhalten oder dem Genussmittelverbrauch,
- Angehörige oder PartnerIn werden als süchtig oder suchtfährdet erlebt,
- bei wichtigen Entscheidungen oder Schwierigkeiten kann man sich mit einer neutralen Person aussprechen.

Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. In den ersten Beratungsgesprächen geht es darum, die aktuelle Situation und mögliche Problemhintergründe zu verstehen. Manchmal genügt das bereits, um die Lage zu klären und eigenständige Lösungen zu finden.

### Studentenwerk Potsdam

#### *Psychotherapeutische Beratungsstelle*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 252, Beraterin: Anne Hermanns

E-Mail: [psychotherapie@studentenwerk-potsdam.de](mailto:psychotherapie@studentenwerk-potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	16.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

## Psychologische Beratung der Uni

Die Psychologische Beratung der Uni Potsdam hilft, wenn Du in problem- oder konfliktbelasteten Situationen spürst, möglicherweise mit den Belastungen nicht mehr alleine fertig zu werden. Das kann in unterschiedlichen Lebensbereichen der Fall sein, z.B. innerhalb des Studiums, in der Partnerschaft, im Freundeskreis oder auch die eigene Person betreffend.

Die Beratungsstelle berät präventiv, wenn es um Probleme beim Abarbeiten notwendiger Aufgaben geht und somit „Aufgabenberge“ vermieden werden. Sie unterstützt durch psychologische Beratung und Selbsthilfeinitiativen. Sie vermitteln Lerntechniken, um das Studium zu effektivieren. Die Psychologische Beratung bietet ein gruppenbezogenes „Stress-Bewältigungs-Programm“ sowie ein gruppenbezogenes Bewältigungsprogramm zu „Examensängsten“ an.

Anmeldungen dafür sind in den offenen Sprechstunden möglich, im Wintersemester bis Ende November und im Sommersemester bis Ende April. Die Gruppenbildungen erfolgen in Abhängigkeit von den Teilnahmeanmeldungen. Es wird ein „Erstgespräch“ terminlich vereinbart, in dem alle weiteren Schritte ausführlich erklärt werden. Alle Themen werden streng vertraulich behandelt.

### Universität Potsdam

#### *Dezernat 2 – Psychologische Beratungsstelle*

Am Neuen Palais 10 (Haus 8, Raum 0.82), 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 977 1830, Berater: Dr. Jörg Herboth

E-Mail: joerg.herboth@uni-potsdam.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 – 11.30 Uhr

## Mietrechtsberatung des Mietervereins

Was tun, wenn die Nebenkostenabrechnung zu hoch erscheint, der Vermieter das Haus sanieren möchte, wenn in der WG der Hauptmieter kündigt etc.

Durch eine Kooperation des Uni-AStA mit dem Mieterverein Potsdam ist es möglich, dass die Studierenden Zugang zu einer kostenlosen mietrechtliche Erstberatung durch spezialisierte RechtsberaterInnen zu den fast werktäglich mehrstündigen Beratungszeiten des Mietervereins erhalten.

### Mieterverein Potsdam

Schopenhauerstr. 31, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 900 901

Sprechzeiten:	Dienstag	10.00 – 17.45 Uhr
	Mittwoch	10.00 – 20.00 Uhr
	Donnerstag	10.00 – 17.45 Uhr

*Eine vorherige Anmeldung per Telefon ist erforderlich. Die Beratung findet zudem nur statt, wenn durch das Vorzeigen des Studierendenausweises die Zugehörigkeit zur Studierendenschaft der Universität bzw. der Fachhochschule Potsdam nachgewiesen wird.*

## Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale

Wer kennt sie nicht: meterlange kleingeschriebene Vertrags- und Versicherungsbedingungen, die man schon deshalb nicht durchliest, weil man sie nicht verstehen wird. Und wer hat nicht schon

einmal erlebt, dass plötzlich eine unerwartete Rechnung kommt oder der Händler das kaputte Handy nicht reparieren möchte? Was kann ich tun?

Wegen einer Kooperation zwischen dem AStA und der Verbraucherzentrale Brandenburg können Studierende sich dort kostenlos von spezialisierten BeraterInnen zu Problemen des Verbraucherrechts und Finanzdienstleistungen beraten lassen.

### **Verbraucherzentrale Brandenburg**

#### ***Verbraucherrechts-, Versicherungs- und Ernährungsberatung***

Beratungszentrum Potsdam, Lange Brücke 2 (Hauptbahnhof), 14473 Potsdam

Telefon: (01805) 004 049 (14 ct./Min.)

Sprechzeiten:	Montag	11.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 13.00 Uhr

*Eine vorherige Anmeldung per Telefon ist erforderlich. Die Beratung findet zudem nur statt, wenn durch das Vorzeigen des Studierendenausweises die Zugehörigkeit zur Studierendenschaft der Universität bzw. der Fachhochschule Potsdam nachgewiesen wird.*

### **Sonstige Rechtsberatung des Uni-AStA**

Es handelt sich um eine Eingangsberatung durch vom Uni-AStA hierfür bezahlte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem zeitlichen Umfang von ca. 20 Minuten. Es wird ein individueller Termin mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin vereinbart, dessen/deren Tätigkeitsschwerpunkt zu deinem individuellen Problem passt.

Dieses Angebot richtet sich an Studierende der Uni und der FH Potsdam, dies ist zu Beginn einer jeden Beratung durch Vorlage eines Studierendenausweises nachzuweisen. Ausnahmen werden nur für abgelehnte StudienbewerberInnen zu Fragen der Rechtmäßigkeit ihrer Ablehnung, zu Widerspruch und möglicher Klage gemacht. Die kostenlose Rechtsberatung setzt eine verbindliche Terminvereinbarung voraus, die Du durch Anmeldung per E-Mail an die Adresse [rechtsberatung@asta.uni-potsdam.de](mailto:rechtsberatung@asta.uni-potsdam.de) einleitest. Die Anmeldung sollte folgendes Enthalten:

- eine Schilderung des fraglichen Sachverhalts
- deine Telefonnummer
- gewünschter Ort der Beratung (Potsdam, Griebnitzsee oder Berlin)
- mögliche Beratungszeiten (an welchen Wochentagen von wann bis wann)

In der Regel erhältst Du innerhalb von drei Tagen von uns Antwort, ob der gewünschte Termin möglich ist oder ein anderer besser wäre.

## 2. UMGANG MIT BEHÖRDEN

Bescheide	13
Die Fristen	14
Der Widerspruch	15
Die Klage	16
Beratung und Auskunft	16

„Ich hab letztens angerufen, und die Frau von Euch hat gesagt, mein Antrag sei in Ordnung. Nun kommt aber schon seit Monaten kein Geld“. – „Mit wem haben Sie denn gesprochen?“ – „So einer mit 'ner dunklen Stimme, die ganz schnell redet.“ – „Sagten Sie schnell? Mein Herr, wir sind eine Institution des öffentlichen Dienstes, hier geht grundsätzlich nichts schnell, wer weiß, wen Sie angerufen haben. Wann haben Sie denn den Antrag gestellt?“ – „Im Juni, oder warten sie mal, ich glaub im Juli...“ – „Ja, wenn Sie es schon nicht wissen...“

Hier brechen wir den Dialog mal ab.

Wer sich gegen einen Behördenbescheid wehren möchte oder ihn nur überprüfen lassen will und daher woanders Rat sucht oder juristische Hilfe in Anspruch nehmen will, sollte eine eigene Akte führen und jede Korrespondenz mit dem Amt dort als Kopie abheften. Dazu gehört auch ein Telefonvermerk, in dem Zeitpunkt des Telefonats und Name des Gesprächspartners nebst Inhalt vermerkt werden. Die kleine Nachfrage „wie schreibt sich bitte Ihr Name“ bewirkt nebenbei manchmal kleine Wunder auf der Gegenseite, die nun entweder gar keine Auskunft mehr gibt oder sehr bedacht und damit auch genau antwortet.

Wichtige Dinge wie die oben simulierte Nachfrage sollte man immer schriftlich erledigen. Die Antwort folgt dann auch schriftlich, und man hat etwas in der Hand, um z.B. das Widerspruchsverfahren in die Wege zu leiten oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Wird zu einem Antrag eine Begründung verlangt, macht Euch eine eigene Kopie von Eurem Text, sonst wisst Ihr später nicht mehr, welche Gründe Ihr angegeben habt. Haltet Eure Begründung so knapp wie möglich, so haltet Ihr erstens Euren Sachbearbeiter bei Laune und könnt zweitens im Bedarfsfall noch nachbessern.

So gerüstet könnt Ihr dann auch mit besseren Karten einer eventuellen Auseinandersetzung mit den Entscheidungen eines Amtes, einer Versicherung oder einer Behörde entgegensehen.

Also: Für jeden neuen Vorgang (BAföG-, Wohngeldantrag, Abschluss einer Versicherung, usw.):

- eine eigene Akte anlegen,
- alle Schreiben von Versicherungen/Behörden chronologisch abheften,
- alle eigenen Schreiben in Kopie (auch die Antragsangaben) abheften,
- über alle Telefongespräche eine Aktennotiz anlegen.

## **Bescheide**

Es sind nicht nur Studierende, die im Leben mit vielen Behörden und ihren Entscheidungen klarzukommen haben. Aber oft ist die Studienzeit jene Zeit, in der man erstmals alleine mit diesen amtlichen Bescheiden umzugehen hat. Da gilt es, Fristen nicht zu versäumen und eben auch die eigenen Rechte wahrzunehmen. Oder durch rechtzeitiges Stellen von Anträgen bestimmte Leistungen wahrzunehmen.

Vieles werden wir in anderen Kapiteln zusammenfassen. So zum Beispiel, wann und wo Ihr Wohngeld, BAföG oder die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen könnt.

Ob es nun ein „Knöllchen“, ein BAföG-Bescheid, ein Wohngeldbescheid, ein Bescheid vom Prüfungsamt oder ein Kindergeldbescheid ist – stets gilt es zunächst festzustellen, ob der Bescheid inhaltlich richtig ist und – natürlich – ob Ihr ihn für rechtens haltet und mithin damit einverstanden seid. Wenn Ihr Zweifel habt, sucht eine Beratungsstelle Eures Vertrauens auf und fragt nach. (Dies kann auch das ausstellende Amt sein, so erläutern Euch z.B. die so genannten BAföG-Ämter auf Nachfrage ausführlich, wie der Bescheid zustande gekommen ist.)

## Die Fristen

Für Euch ist dabei von Bedeutung, dass mit Zusendung des Bescheides eine Zeituhr läuft, nämlich die der Widerspruchsfrist.

Behördenbescheide haben in der Regel eine so genannte Rechtsbehelfsbelehrung, in der erläutert wird, in welcher Zeit ein Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben werden muss und welche Stelle dafür zuständig ist. In der Regel beträgt die Frist einen Monat nach der Zustellung. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, so endet die Widerspruchsfrist zwölf Monate nach der Zustellung.

Entweder erfolgt die Bekanntgabe per Postzustellungsurkunde, dann ist Zustellungstag der Benachrichtigungstermin. (Dies ist der Termin, an dem der/die PostzustellerIn die Benachrichtigungskarte über eine Postzustellungsurkunde in Euren Briefkasten wirft, nicht etwa der Tag, an dem Ihr sie dann später bei der Post abholt). Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt.

Bei normaler Post gilt sie am dritten Tag nach Absendung als bekannt gegeben, wobei hier im Zweifel das Amt die Zustellung beweisen müsste. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt.

Versäumt Ihr schuldhaft diese Frist, so wird der Bescheid rechtswirksam und Ihr müsst mit den Folgen leben oder versuchen, den bestandskräftigen Bescheid aus der Welt zu schaffen. Solche Verfahren bei den Verwaltungsgerichten sind oft sehr langwierig, so kann leicht ein Jahr vergehen, bis es zur Verhandlung kommt. Weitaus unangenehmer ist, dass Ihr nun während der gesamten Verfahrenszeit mit den Folgen des Bescheides leben müsst. Ein „Bußgeld“ z.B. müsste also zunächst gezahlt werden. Entscheidet später ein Gericht zu Euren Gunsten, erhaltet Ihr das Geld zurück.

Im Widerspruchsverfahren hingegen wäre das Bußgeld erst fällig, wenn ein Gericht Euren Widerspruch nicht anerkennt.

Die in vielen Beratungsheften an dieser Stelle immer anzutreffenden Tipps mit dem Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, wenn Ihr z.B. nach einem Urlaub wieder zu Hause eintrefft, solltet Ihr mit Vorsicht genießen, ihre Handhabung erfolgt in der Praxis bei den Behörden durchaus nicht so locker, wie manche Ratgeber weismachen wollen. Auch bei einem längeren

Urlaub müsst Ihr Vorsorge treffen, dass Euch amtliche Schreiben in einer angemessenen Frist erreichen.

Hindert Euch eine Erkrankung an der Fristwahrung, stellt bitte den Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ zeitgleich mit dem Widerspruch (der Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist wird nämlich nur um die Dauer der „Handlungsunfähigkeit“ durch Krankheit gehemmt).

Liegt die Ursache für einen ablehnenden Bescheid darin, dass Ihr (oder Eure Eltern) unvollständige Angaben gemacht habt, und wurde die Widerspruchsfrist versäumt, so stellt umgehend einen erneuten Antrag. Damit stellt Ihr sicher, dass Ihr wenigstens ab der erneuten Antragstellung einen Anspruch auf Leistung habt; vom Wohngeld-, BAföG- oder Sozialamt gibt es nämlich einen Leistungsanspruch nicht rückwirkend, sondern frühestens vom Monat der Antragstellung an.

Sorgt deshalb bitte aus den vorgenannten Gründen vordringlich dafür, dass Euch amtliche Schreiben auf schnellstem Wege erreichen und nicht etwa wochenlang bei Euren Eltern herumliegen und auf Euren gelegentlichen Besuch warten. Betraut im Falle Eurer Abwesenheit (am Besten schriftlich) Eltern, MitbewohnerInnen oder Freunde mit dem Entgegennehmen und Öffnen der Post.

## Der Widerspruch

Seid Ihr in zeitlichem Verzug und wollt noch eine Beratung aufsuchen, bevor Ihr die Gründe für Euren Widerspruch darlegt, so hilft zur Fristwahrung auch die Einlegung eines Widerspruchs mit einer erst später nachgereichten Begründung.

Der Wortlaut lautete dann ungefähr:

*„Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid Aktenzeichen [XY] vom [Datum], zugestellt am [Datum] ein. Eine entsprechende Begründung werde ich umgehend nachreichen.“*

Entweder setzt Euch nun das Amt eine Nachfrist zur Begründung des Widerspruchs oder Ihr habt noch etwa vier weitere Wochen Zeit, bevor der Widerspruch wegen fehlender Begründung zurückgewiesen wird.

In der Regel geht es ja nicht darum, eine Behörde möglichst lange zu beschäftigen, sondern darum, möglichst bald einen Bescheid aus der Welt zu schaffen, der Euch Nachteile bringt. Es sollte daher Euer vordringliches Anliegen sein, zeitig alle Eure Argumente gegen diesen Bescheid zu formulieren und den Verwaltungsbehörden darzulegen. Dabei soll natürlich auf eine Beratung nicht verzichtet werden. Ist von Seiten des Amtes nur etwas vergessen worden, kann das Verfahren jedoch unter Umständen schon in dieser Phase für Euch erfolgreich beendet werden.

Im weiteren Verfahren prüft nun das Amt, welches den Bescheid erlassen hat, ob es etwas übersehen hat und deshalb aufgrund Eurer Begründung seine Entscheidung überdenken und ändern oder zurücknehmen muss. Ist dies nicht der Fall, gelangt Euer Widerspruch zur

Widerspruchsstelle und wird dort geprüft. Es ergeht sodann ein Widerspruchsbescheid, in dem Ihr entweder ganz oder teilweise Recht bekommt – oder eben nicht.

Erst mit einem ablehnenden Widerspruchsbescheid steht Euch der Klageweg vor einem Verwaltungsgericht offen.

## Die Klage

Auch der Widerspruchsbescheid enthält in der Regel eine Rechtsbehelfsbelehrung und eine dort aufgeführte Klagefrist. Eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (in der Regel am Sitz der Behörde) kennt keinen Anwaltszwang. Ist bislang noch keine Begründung erfolgt und seht Ihr Euch außerstande, eine zu verfassen, helfen Euch die Beratungsstellen des Verwaltungsgerichtes bei der Formulierung Eures Anliegens. Auch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht kann Euch Geld kosten!

Zwar sind die Gerichtskosten niedrig (beim Verfahren, die das BAföG oder das BSHG zum Gegenstand haben, werden keine Gerichtskosten erhoben), wird jedoch die Gegenseite von einem Anwalt vertreten, sind dessen Kosten zu erstatten, wenn Ihr den Prozess verliert. Das Gleiche gilt natürlich für Eure eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Euch vertreten lasst. Hier hilft eine Prüfung, ob Prozesskosten- und Beratungshilfe in Frage kommen, nachlesen könnt Ihr dies im Kapitel *Dies und Das* dieses Sozialinfos.

Denkt bitte daran, auch während eines Streites im Widerspruchs- oder Klageverfahren alle Wiederholungsanträge rechtzeitig zu stellen. Nur so wird der eigene Anspruch auf diese Leistung gesichert. (Auch wenn das bescheidende Amt diese zunächst erneut ablehnen sollte.)

## Beratung und Auskunft

Auch in Behörden sind mehrheitlich Menschen mit Stärken und Schwächen, guter und schlechter Laune beschäftigt. Hier, wie überall, kann es zu Unstimmigkeiten und Missverständnissen, aber eben auch Unhöflichkeiten kommen. Ein klein wenig Gelassenheit und Freundlichkeit gegenüber einem Morgenmuffel in der Amtsstube erspart Euch manchmal jede Menge Zeit und Nerven.

Wenn Ihr jedoch auf jene Spezies von „AmtsdienstlerInnen“ stößt, deren höchstes Ziel das Abwimmeln von AntragstellerInnen oder das Ausleben von eigenen Gemütszuständen zu Lasten ihrer KlientenInnen ist, dann wird es höchste Zeit, selber aktiv dagegen vorzugehen. Stimmt nur einfach die „Chemie“ zwischen Euch und Eurem Sachbearbeiter bzw. Eurer Sachbearbeiterin nicht, reicht oft schon der Wechsel zu einem anderen Sachbearbeiter bzw. einer anderen Sachbearbeiterin. Dies erreicht Ihr in der Regel durch ein klärendes Gespräch mit den unmittelbaren Vorgesetzten – also dem/der HauptsachbearbeiterIn oder dem/der GruppenleiterIn. Kommt Ihr so nicht weiter, ist der Gang zum/zur Behörden- oder AmtsleiterIn angesagt. Da Behörden ungern ihre mühsam erarbeiteten Buchstabenschlüssel ändern, sollte die Ursache schon sehr nachhaltig sein. Ihr habt natürlich keinen Anspruch auf Bearbeitung durch jene Person, die Euch persönlich am besten gefällt.

Sollte sich jemand weigern, Euren Antrag anzunehmen, ist in jedem Fall der Gang zur Behördenleitung ratsam. Lasst Euch nicht wegschicken, insbesondere nicht wenn es um euer Geld geht wie beispielsweise im BAföG-Amt oder bei der Wohngeldstelle. Gebt Euren Antrag beim Amtsleiter bzw. der Amtsleiterin ab und klärt diesen über die Annahmeverweigerung seitens des Personals auf, oder schickt den Antrag per Post. Wenn Ihr nach einer angemessenen Zeit (vier Wochen) noch nichts gehört habt, fragt zunächst bei Eurem/Eurer SachbearbeiterIn nach. Regt sich dort nichts oder hört sich die Antwort nach Ausflucht an, fragt schriftlich nach dem Verfahrensstand oder fragt den/die HauptsachbearbeiterIn. Nach sechs bis acht Wochen sollte eine Antwort der Behörde vorliegen, sonst ist ein Gang zur Amtsleitung angesagt, mit der bei Bedarf hervorgezogenen Drohung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Dies ist formal ein schweres Geschütz, letztlich in der Sache aber oft wirkungslos („formlos – fristlos – fruchtlos“), macht dem Amt aber viel Ärger. Überlegt daher gut, ob es angebracht ist und Euch weiterhilft. Zur Beibehaltung des netten Umgangstones ist es sicher nicht geeignet. Sollte eine im Grunde bewilligte Leistung z.B. nur wegen Personalmangels nicht schnell genug ausgezahlt werden können, so ist es besser, mit der Amtsleitung über ein Überbrückungsdarlehen zu verhandeln, wenn Ihr das Geld nötig braucht. Bedenkt bei allem, dass hier die SachbearbeiterInnen nicht immer die richtigen AnsprechpartnerInnen sind, da ihnen oft die nötige Zeit fehlt und sie in der Regel auch nicht die letzte Stelle in der Entscheidungskette sind, wenn es um Ermessensentscheidungen geht. Wendet Euch daher eher an angegliederte Beratungsstellen oder den/die GruppenleiterIn bzw. die Amtsleitung, auch wenn hierzu ein gesonderter Termin vereinbart werden muss. Seid Ihr unsicher (in der Sprache oder der Sache), nehmt eine Person Eures Vertrauens mit.

Sozialleistungsbehörden z.B. sind auch zur Beratung verpflichtet, aber gelegentlich nicht der richtige Ort, um objektiv beraten zu werden. Dennoch erlebt man oft eine angenehme Überraschung, wenn man sich nur zu fragen traut. Und vergesst nicht: Einige wichtige Beratungen, wie BAföG-, Sozial-, Job-, Mietrechts-, Verbraucher- und Rechtsberatung könnt Ihr in diesem Sozialinfo im Kapitel *Beratungen* finden.

# 3. STUDIENFINANZIERUNG

BAföG	19
Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	25
Stipendien/Stiftungen	27
Studienkredite	31

Wer sein Studium aus eigenen Mitteln nicht finanzieren kann oder wessen Eltern nicht bereitwillig eine ausreichende Menge Geld zu Verfügung stellen (können), muss notgedrungen auf andere Einkommensquellen zurückgreifen.

Zu diesen zählen:

- Einkommen aus Erwerbstätigkeit,
- Finanzierung über staatlich geförderte Stiftungen,
- Finanzierung über private Stiftungen,
- Staatliche Finanzierung über ausbildungsbezogene Leistungen wie
  - BAföG,
  - Kindergeld,
  - Waisengeld/Waisenrente.

Überlegt es Euch gut, welche Leistungen Ihr beanspruchen wollt und welche nicht. Die meisten staatlichen Leistungen sind nicht rückwirkend zu beziehen und können auch nicht aufgespart werden, um sie dann, wenn sie benötigt werden, abzurufen. (Es gibt also kein Bildungsguthaben oder -budget.) Wer z.B., aus welchen Gründen auch immer, in den ersten zwei Semestern keinen Antrag auf BAföG gestellt hat, für den/die ist diese Leistung verloren. Bedenkt auch bitte, dass Erwerbstätigkeit zur Aufbringung des gesamten Lebensunterhaltes nicht immer sinnerfüllte Arbeit bedeutet und auf jeden Fall kostbare Zeit vom Studium raubt.

## BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bietet Studierenden, die sich aus finanziellen Gründen ein Studium nicht leisten könnten, die Möglichkeit, trotzdem zu studieren. Es gibt hierbei natürlich viele Regeln, Vorgaben und Vorschriften zu beachten, z.B. bezüglich der generellen Anspruchsberechtigung, bezüglich einzureichender Unterlagen oder der Förderungsdauer. Es sollen hier die Förderbedingungen und wichtige Regeln zur Beachtung dargestellt werden, natürlich ersetzen diese Tipps keine Beratung. Wendet Euch aus diesem Grund bei wichtigen Fragen und Problemen einfach an die BAföG- und Sozialberatung im studentischen Kulturzentrum, siehe *Beratungen*.

Im Folgenden findet Ihr einen kurzen Überblick über die wichtigsten Aspekte des BAföG, zugunsten der Lesbarkeit können wir nicht auf alle detaillierten Regeln explizit einzugehen. Wenn Ihr für Euer Problem hier keine (ausreichende) Antwort findet, sucht bitte die *BAföG-Sozialberatung* auf. Euch wird gerne weitergeholfen.

BAföG für Studierende wird innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gezahlt, das etwa viereinhalb Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer (in Raten) zurückgezahlt werden muss. Studierende, die ihre Hochschulausbildung nach dem 28. Februar 2001 beginnen, kommen in den Genuss einer gesetzlichen Darlehensbegrenzung auf 10.000 Euro – das heißt, dass Ihr maximal 10.000 Euro nach dem Studium zurückzahlen müsst, wenn Ihr BAföG erhalten habt. Der Darlehensteil wird

nicht als Einkommen angerechnet, dies ist wichtig in Bezug auf Kindergeld und Jobben beim Studium.

### Wer bekommt BAföG?

Ein Recht auf BAföG haben insbesondere alle, die eine Schulausbildung abgeschlossen haben, die sie befähigt, ein Studium an einer Hochschule aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist zum einen der Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft (bzw. der Status als Bildungsinländer (§8 BAföG)), zum anderen darf zu Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Altersbegrenzung gilt beispielsweise nicht:

- wenn z.B. die Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg erworben wurde (Abendgymnasium, Kolleg, Fachoberschule, etc.)
- wenn man aus persönlichen oder familiären Gründen, z. B. Kindererziehung, nicht in der Lage war ein Studium aufzunehmen
- wenn man vor Erreichen des Abschlusses einer berufsqualifizierenden Ausbildung nachgegangen ist (die nicht durch BAföG gefördert wurde)

Anspruch auf BAföG besteht in oben genannten oder ähnlichen Fällen nur, wenn das Studium nach Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung oder nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich aufgenommen wird. Die Altersgrenze gilt auch bei Aufnahme eines Masterstudiums. Damit ein Master förderungsfähig ist muss er konsekutiv sein, d. h. es darf sich nicht um einen Weiterbildungs-Master handeln. Vor dem Master muss ein Bachelorstudium abgeschlossen sein. D. h. ein Master nach einem Diplomstudium ist nicht förderungsfähig.

### Die Berechnungsgrundlage

Der Bedarf einer/s Studierenden, die/der sich fördern lassen will, wird anhand verschiedener Kriterien ermittelt. Diese sind Grundbedarf, Miete, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, es wird hierbei noch unterschieden zwischen bei den Eltern wohnenden Studierenden und solchen mit eigenständigem Haushalt.

Der Grundbedarf jedes Studierenden beträgt 366 Euro, der Mietzuschlag beträgt 146 Euro bei eigenständigem Wohnen und 48 Euro, wenn man bei den Eltern wohnt. Es ergibt sich demnach ein Gesamt-Grundbedarf von 512 Euro bzw. 414 Euro.

Falls noch monatliche Kosten bestehen, die durch den Grundbedarf nicht zu decken sind, wird dies durch das BAföG gedeckt:

- Für den Fall, dass die Miete bei eigenständigem Wohnen den Mietzuschlag überschreitet, wird die Mietzahlung mit bis zu 72 Euro mehr gefördert.

- Für den Fall, dass man nicht familienversichert ist, werden für die Krankenversicherung 50 Euro (54 Euro, ab 1.3.2009) und für die Pflegeversicherung 9 Euro (10 Euro, ab 1.3.2009) zum Bedarf hinzugerechnet.

Daraus ergibt sich eine mögliche Höchstforderung von 643 Euro (648 Euro, ab 1.3.2009).

Um festzustellen, in welcher Höhe der/die Studierende gefördert wird, wird das Einkommen der Eltern herangezogen. Des Weiteren zählen Geschwister, die noch daheim wohnen, als Unterhaltsberechtigte und erhöhen dadurch die Freibeträge. Die Freibeträge lauten:

- verheiratete Eltern, die nicht getrennt leben: 1.555 Euro
- dauernd getrennt lebende oder geschiedene Eltern: 1.040 Euro (je Elternteil)
- Ehegatte des Auszubildenden: 1.040 Euro
- Kinder des Einkommensbeziehers und weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die sich nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden: 470 Euro (ausgenommen ist der/die AntragstellerIn)
- für nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum/zur Auszubildenden stehenden EhepartnerInnen des Einkommensbeziehers bzw. der -bezieherin: 520 Euro

Beim Einkommen der Eltern dient immer das Einkommen von vor zwei Jahren als Berechnungsgrundlage. Allerdings besteht die Möglichkeit, einen „Aktualisierungsantrag“ zu stellen, wenn sich akute Änderungen ergeben. Im Falle einer Schwerbehinderung eines Elternteils werden die Freibeträge entsprechend erhöht. Liegt das Einkommen der Eltern über den Freibeträgen, wird die positive Summe mit dem Grundbedarf des Studierenden verrechnet, das heißt, dass eventuell eine Teilförderung bewilligt wird. Kleines Rechenbeispiel: Die Studierende hat einen Grundbedarf von 512 Euro, das Einkommen der Eltern liegt alles in allem mit 150 Euro über den Freibeträgen. Dies bedeutet, dass das Studentenwerk 362 Euro als Förderung überweist und die Eltern die restlichen 150 Euro zu zahlen haben.

Wenn Ihr einmal ausrechnen wollt, ob Ihr BAföG-berechtigt seid, ist der BAföG-Rechner von Studis-Online zu empfehlen. Ihr findet ihn im Internet unter [www.bafog-rechner.de/rechner](http://www.bafog-rechner.de/rechner).

Eine Ausnahme von der oben beschriebenen Festsetzung des zu zahlenden BAföGs bildet das elternunabhängige BAföG, hierbei bleibt die Bedarfsrechnung gleich, das Einkommen der Eltern wird jedoch nicht zur Bedarfsfeststellung herangezogen. Elternunabhängiges BAföG steht den Personen zu, die

- zu Beginn ihres Studiums das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- ab 18 Jahren fünf Jahre erwerbstätig waren,
- nach Abschluss einer vorhergehenden, mindestens dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig waren.

Weiterhin spielen beim elternunabhängigen BAföG auch Zeiten der Erwerbslosigkeit, Wehr- und Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Haushaltsführung mit Kind bis zu zehn Jahren und Betreuung eines behinderten Kindes eine Rolle. Voraussetzung ist jedoch das man in

der gesamten Zeit in der Lage war, sich selbst zu unterhalten, dass heißt konkret: Der Bruttolohn muss im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Prozent über dem BAföG-Bedarfssatz gelegen haben.

### Antragsstellung

Wenn man auf BAföG angewiesen ist, sollte man so schnell wie möglich einen Antrag stellen, denn die Bearbeitungszeit eines Antrages beträgt etwa zwei bis drei Monate. Ein Erstantrag auf BAföG sollte für das Sommersemester spätestens bis zum 30. April, für das Wintersemester spätestens am 31. Oktober beim Studentenwerk eingegangen sein, da sonst für April bzw. Oktober kein Anspruch auf Förderung mehr besteht. Es ist bei der Einreichung des Antrags egal, ob er vollständig ist oder nicht, die fehlenden Belege können auch noch nachträglich (aber nur in einem Zeitraum von drei Monaten nach Antragsstellung, ansonsten wird der Antrag abgelehnt) vorgelegt werden.

#### Studentenwerk Potsdam

##### *Amt für Ausbildungsförderung*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 301

Fax: (0331) 3706 325

E-Mail: [bafoeg@studentenwerk-potsdam.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

### Leistungsnachweis

Nach dem vierten Semester muss man einen Nachweis erbringen, dass man die bis zu diesem Zeitpunkt der Regelstudienzeit üblichen Leistungen erbracht hat, ansonsten wird die Förderung bis zur Vorlage des Leistungsnachweises eingestellt. Welche Nachweise ihr erbringen müsst, steht in eurer Studienordnung. Bei einer Einstellung der Förderung verlängert sich die Regelstudienzeit nicht um die Semester, in denen keine Förderung stattgefunden hat.

Eine Förderung für ein weiteres Semester ohne Erbringung des Leistungsnachweises kann aufgrund einer Mitwirkung in studentischen Gremien (AStA, StuPa, StuRa, Fachschaftsräte oder ähnliches), bei Verschulden der Hochschule, aufgrund von Spracherwerb, Auslandsaufenthalt, Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums im Grundstudium, wegen Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung genehmigt werden oder wegen einmaligen Nichtbestehens der Prüfung genehmigt werden.

## Krankheit während des Bezugs von BAföG

Gerade bei schwerwiegenden Krankheiten denkt natürlich niemand daran, sich in dieser Zeit auch noch um seinen/ihren Förderungsanspruch zu kümmern. Um Euch die notwendigen Formalitäten zu erleichtern, sind die eine Schwangerschaft oder Krankheit betreffenden Regelungen hier noch einmal zusammengefasst. Hier sind mehrere Dinge zu beachten:

Ihr müsst zwischen Krankheit (im Allgemeinen) und Schwangerschaft (bzw. eine die Schwangerschaft berührende Krankheit) unterscheiden.

Förderung bei Ausbildungsverzögerungen aufgrund einer Krankheit wird in „normaler“ Form, also zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehn geleistet. Länger gefördert wird der Zeitverlust, den Ihr durch die Erkrankung als Ursache erlitten habt. Nicht weniger, aber eben auch nicht mehr; wer aufgrund einer Erkrankung an einer Klausur nicht teilnehmen kann, die erst im nächsten Semester wiederholt wird, wird aufgrund dieser Tatsache ein Semester länger gefördert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Erkrankung ursächlich für die Verzögerung ist. Wird der nächste mögliche Wiederholungstermin nicht wahrgenommen, wird die Förderung ausgesetzt.

## Studienfachwechsel

Bei einem Studienfachwechsel ist eine Weiterförderung durch BAföG nur möglich, wenn der Wechsel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters vollzogen wurde. Wechselt Ihr innerhalb des ersten Studienjahres, braucht Ihr in der Regel keine Begründung anzugeben, bei einem Fachwechsel im dritten Fachsemester müsst Ihr nachweisen, dass triftige Gründe für den Wechsel vorliegen, so z.B.:

- wenn man erkennt, dass das aufgenommene Studium nicht den eigenen Neigungen entspricht (Neigungswandel),
- Eignungsmangel, also trotz entsprechender Bemühungen keine durchschnittlichen Leistungen erzielen zu können,
- Weltanschauungswandel bei einer weltanschaulich gebundenen Ausbildung,
- Wechsel von einem Überbrückungsstudium in ein Wunschstudium mit Numerus Clausus.

In Fällen des Fachrichtungswechsels ist es grundsätzlich empfohlen die *BAföG- und Sozialberatung des AStA der Uni Potsdam* aufzusuchen. Die Gründe für einen Wechsel sind dem Studentenwerk schriftlich (auf einem speziellen Formular) und begründet mitzuteilen – und dann heißt es: Hoffen.

Ein Wechsel in einem höheren Fachsemester von einem Diplom- oder Magisterstudiengang in ein Bachelor- oder Masterstudium sollte kein Problem mit dem BAföG nach sich ziehen, solange das alte und neue Studienfach eng verwandt sind und die bisher erbrachten Studienleistungen zum großen Teil angerechnet werden können. Solltet Ihr einen solchen Wechsel in Erwägung ziehen, ist es in jedem Fall besser, in die Beratung zu gehen. Bei einem Fachrichtungswechsel in einem Masterstudium darf kein Verlust von Fachsemestern erfolgen.

### Hilfe zum Studienabschluss

Wer die Förderungshöchstdauer beim BAföG überschritten hat, aber dann innerhalb von vier Semestern zur Abschlussprüfung zugelassen wird, kann eine Hilfe zum Studienabschluss beantragen. Sie wird für bis zu zwei Semester gewährt, kann die Höhe des Bafög (Anspruch wird wie üblich errechnet) erreichen und wird als vollverzinsliches Darlehen der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt.

Zusätzlich zur Hilfe zum Studienabschluss wird gegebenenfalls der Kinderzuschlag gezahlt (als Zuschuss, nicht als Darlehen).

### BAföG im Ausland

Wer im Ausland studiert, kann dort trotzdem Bafög beziehen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und der Aufenthalt dem Studium förderlich ist. Zusätzlich werden Reisekosten (nur noch pauschalisiert) und Studiengebühren finanziert. Für Studierende die außerhalb der EU studieren, gibt es einen Auslandszuschlag. Bei einem Studium in einem Nicht-EU-Land gilt nach wie vor, dass höchstens ein Jahr durch das BAföG gefördert wird. Innerhalb der EU ist es inzwischen sogar das gesamte Studium in einem beliebigen Land der EU zu absolvieren.

Allerdings solltet Ihr den Antrag rechtzeitig (am besten schon sechs Monate vor Eurem Aufenthalt im Ausland oder sogar noch früher) bei dem für Euer Zielland zuständigen BAföG-Amt stellen – nicht bei Eurem „normalem“ BAföG-Amt.

Welches Amt für welche Länder zuständig ist, kann man im Internet unter [www.bafog-rechner.de/faq/bafog\\_ausland.php](http://www.bafog-rechner.de/faq/bafog_ausland.php) erfahren.

### BAföG und Praktikum

Ist ein Praktikum verpflichtend in der Studienordnung vorgeschrieben, wird auch während des Praktikums weiter regulär BAföG gezahlt. Ebenso kann ein BAföG-Anspruch bestehen, wenn du vor Aufnahme eines Studiums ein Vorpraktikum ableitest, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist.

Ein Pflichtpraktikum, das im Ausland abgeleistet wird, wird wie ein Auslandsstudium gefördert. Ein Praktikumsentgelt aus einem Pflichtpraktikum wird aber immer eins zu eins auf das BAföG angerechnet wird, ein Freibetrag wird nicht gewährt. Je nach Höhe des Praktikumsentgeltes kann also das BAföG in den Monaten des Pflichtpraktikums auch ganz entfallen. Entgelt aus einem freiwilligen Praktikum wird als normales Einkommen betrachtet, es gelten die regulären Freibeträge, mehr dazu im Kapitel *Studium und Erwerbstätigkeit, Einkommensgrenzen*.

Achtung: Wer beurlaubt ist, erhält in dieser Zeit kein BAföG. Überlege also genau, ob du dich für ein Praktikum beurlauben lässt.

## Weitergehende Informationen

Am besten geeignet sind die Internetseiten von Studis-Online zum BAföG ([www.bafog-rechner.de](http://www.bafog-rechner.de)) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ([www.das-neue-bafog.de](http://www.das-neue-bafog.de)). Aber keine noch so gute Internetseite kann eine konkrete persönliche Beratung ersetzen. Wenn Ihr Fragen habt, geht in die *BAföG- und Sozialberatung* des AStA der Uni Potsdam im studentischen Kulturzentrum in der Hermann Elflein-Straße 10 (Über den Hof, hinten links) oder nutzt das Beratungsangebot des BAföG-Amtes.

## Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Arbeitslosengeld steht erwerbslos gewordenen, ehemals Beschäftigten zu. Grundvoraussetzung ist, dass in den zwei Jahren vor Eintreten der Erwerbslosigkeit mindestens 360 Tage beitragspflichtig gearbeitet worden ist, also Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden oder wenn man aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war. Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld, folgt Arbeitslosengeld II (ALG II). Für nicht-erwerbsfähige Angehörige von ALG-II-BezieherInnen wird Sozialgeld gezahlt.

ALG II ist *nachrangig*, d.h. es kann nur dann gezahlt werden, wenn andere Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht mehr bestehen – z.B. der Verbrauch eigenen Vermögens, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder aber der Bezug anderer Sozialleistungen. Studierende können im Regelfall *kein* ALG II beziehen, da sie zur Ausbildungsförderung Anrecht auf Leistungen nach dem BAföG haben. Im SGB II heißt es dazu: „Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.“ Das heißt aber auch, dass wenn die BAföG-Zahlungen aufgrund beispielsweise zu hoher Semesterzahl ausbleiben, ebenfalls kein Anspruch auf ALG II besteht.

Wie diese besonderen Härtefälle konstruiert und anerkannt werden, ist bisher nicht geklärt. Bei der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe wurden mitunter die folgenden Situationen in einer Einzelfallprüfung anerkannt: eine Alleinerziehende, der die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zugemutet werden kann (hier wird das Anerkennen besonderer Härte den Agenturen sogar empfohlen), ein kranker Student, dem auch bei Abbruch des Studiums Sozialleistungen zuständen, weil aus gesundheitlichen Gründen eine Beschäftigung nicht möglich ist.

Während es früher unter besonderen Umständen möglich war, während eines Urlaubssemesters Hilfe zum Lebensunterhalt zu beziehen, schweigen sich die bisherigen Richtlinien zum ALG II dazu aus, erst einmal werden alle ausgeschlossen, die eine prinzipiell BAföG-berechtigte Ausbildung absolvieren. Einzig für diejenigen, die sich wegen einer Erkrankung oder einer Schwangerschaft länger als drei Monate beurlauben lassen, kann in dieser Zeit, in der keine Förderung nach BAföG gezahlt wird, ALG II gezahlt werden.

Für die Zeit, in der über einen BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde, kann ersatzweise ALG II beantragt werden. In diesem Fall ist die Agentur darüber zu informieren, dass eigentlich ein Anspruch auf BAföG besteht, so dass im Falle der Gewährung einer Ausbildungsförderung das Geld zurückgefordert werden kann.

Insgesamt wird auch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes davon ausgegangen, dass allein das Unterschreiten des Existenzminimums noch keine besondere Härte darstellt, da es „belastbaren jungen“ Auszubildenden und StudentInnen zumutbar sei, durch gelegentliche Nebentätigkeiten die Ausbildungsförderung auf das Niveau der Existenzsicherung aufzustocken. Auch der Abbruch eines Studiums und die Aufnahme einer Beschäftigung wird als grundsätzlich zumutbar eingestuft. Entsprechend schwierig ist es, eine besondere Härte anerkannt zu bekommen.

### **Mehrbedarfe**

Der Ausschluss von Studierenden von nachrangigen Sozialleistungen wie dem ALG II hat nach ständiger Rechtsprechung keinen Ausschluss von Förderungen für besondere Lebenssituationen zur Folge, die einem Bedarf Rechnung tragen, der nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausbildung steht, z.B. eine Schwangerschaft. Gleichwohl sind die Zahlungen in ihrer Höhe reduziert worden.

- Schwangere erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des Regelsatzes
- Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren erhalten 36 Prozent des Regelsatzes. In anderen Fällen gibt es 12 Prozent des Regelsatz für jedes Kind, jedoch ist der Gesamtbetrag auf 60 Prozent des Regelsatzes gedeckelt.
- Behinderte Studierende, die eine Eingliederungshilfe erhalten, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent.
- Bei krankheitsbedingten Mehrkosten wird ein Mehrbedarf „in angemessener Höhe“ zuerkannt (z.B. Kosten besonderer Ernährung bei Diabetes).

### **Sozialgeld**

Familienangehörige von Studierenden haben, sofern sie selber nicht erwerbsfähig sind, einen Anspruch auf Sozialgeld. Das Sozialgeld entspricht in der Höhe dem Arbeitslosengeld II. Die Regelsätze liegen in beiden Fällen bei 351 Euro. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden 60 Prozent dieses Betrages gezahlt, für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 80 Prozent.

## Einmalige Hilfe

Für notwendigen Unterhaltsbedarf, der unregelmäßig auftritt und deshalb nicht durch die laufende Unterhaltssicherung abgegolten wird, gibt es einmalige Leistungen. Studierende müssen diesen Bedarf grundsätzlich über das BAföG finanzieren. Allerdings gibt es auch bei den einmaligen Hilfen Fälle von nicht ausbildungsgeprägtem Bedarf, der dann von den Behörden übernommen werden kann:

- Kleidung zu besonderen Anlässen (Hochzeits-, Umstands- oder Trauerkleidung),
- Haushaltsgeräte (z.B. Bügeleisen, Nähmaschine, Staubsauger, Waschmaschine),
- Babyausstattung (Babykleidung, notwendiger Hausrat und Möbel) wird ab dem siebenten Schwangerschaftsmonat gewährt,
- Umzugskosten bei zwingend notwendigem Umzug,
- Reisekosten bei besonderen Anlässen (z.B. goldene Hochzeit der Eltern, lebensbedrohende Erkrankung oder Beerdigung naher Angehöriger).

### Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

#### *Bereich Soziale Leistungen*

Hegelallee 6–8, Haus 2, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 289–2171

E-Mail: soziale-leistungen@rathaus-potsdam.de

WWW: <http://www.potsdam.de>

geöffnet:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr

## Stipendien/Stiftungen

Es gibt neben dem BAföG und der „Förderung von Zuhause“ noch eine weitere Möglichkeit, als Studierende/r ohne Einkommensprobleme in ihrem/seinem Studium voranzukommen. So gibt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft jährlich viele Millionen Euro für überregionale Begabtenförderungswerke aus. Davon profitierten allerdings nur wenige Studierende. Stipendien stellen sich somit als äußerst elitäre und unberechenbare Förderungsart dar. Kämen alle durch diverse Stipendienfonds zur Verfügung gestellten Gelder der allgemeinen Ausbildungsförderung (BAföG) zugute, würde sich deren Situation wohl völlig anders darstellen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Stiftungen bieten in der Regel überdurchschnittlich begabten oder erfolgreichen Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium mit einem Stipendium zu vertiefen und zu intensivieren. Neben der Begabtenförderung gibt es noch Stiftungen mit sozialem oder christlichem Hintergrund.

Wichtig: Wer ein Stipendium einer Stiftung bekommt, hat keinen Anspruch auf BAföG.

## Stipendien beantragen

Ein erster wichtiger Schritt in Richtung des Fernziels „Erhalt eines Stipendiums“ ist also die Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Stiftungen. Insbesondere die parteinahen und staatlichen Stiftungen sind sicherlich obligatorische Adressen für Eure Anträge. So wird auch die unzulängliche soziale Absicherung von Studierenden wirkungsvoll dokumentiert. Die erste Kontaktaufnahme kann durch einen Brief des folgenden oder ähnlichen Wortlautes erfolgen:

*[Absender, Anschrift, Datum]*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Zurzeit stehe ich kurz vor dem Abitur/bin ich StudentIn an der Universität Potsdam/Fachhochschule Potsdam/Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg und bin auf finanzielle Unterstützung von anderer Seite angewiesen. Daher bitte ich sie, mir ausführliche Informationen über Ihre Stiftung sowie Bewerbungsunterlagen zukommen zu lassen.*

*[Insbesondere interessiere ich mich für eine Grundförderung/für einen Zuschuss zu studienbedingten Zusatzkosten/Reisekosten für ein Graduiertenstipendium/für ein Auslandsstudium/für ein Praktikum im Ausland.]*

*Mit freundlichen Grüßen*

Nun kann die eigentliche Bewerbung erfolgen. Die meisten Stiftungen haben zwar Formblätter zur Bewerbung, durch die alle relevanten Fakten erfragt werden, jedoch sollte darüber hinaus darauf geachtet werden, dass folgende „Mindestanforderungen“ auch wirklich erfüllt sind:

- Persönliche Daten sowie alle Fakten bezüglich des Studiums sollten aufgeführt sein. Dazu gehören die Studienfächer, das Studienziel, die Semesteranzahl ebenso wie eventuell schon abgelegte Prüfungen und Diplome.
- Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden. Wer bereits ein Stipendium oder Ausbildungsförderung erhält, hat es hier leicht, da Euch dies als bedürftig ausweist. Andere müssen unter Umständen nachweisen, dass weder sie selbst noch die Eltern die finanziellen Belastungen eines Studiums tragen können.
- Die Förderungswürdigkeit muss ebenfalls belegt werden. Hier gelten als Nachweis die Scheine der letzten Semester, abgelegte Vordiplome oder Zwischenprüfungen (Zeugniskopie). Es sollte eine kurze Übersicht über besuchte Seminare, absolvierte Referate und Klausuren beigelegt werden. Allerdings können auch außeruniversitäre Aktivitäten (politisches oder soziales Engagement) von Bedeutung sein und sollten somit erwähnt werden. Neben diesen Fakten sollte erläutert werden, warum man sich ausgerechnet für dieses Stipendium bewirbt; die Nähe zur jeweiligen Stiftung sollte in jedem Fall dargelegt werden. Im Idealfall könnt Ihr der jeweiligen Stiftung glaubhaft machen, warum sie die einzig für Euch in Frage kommende ist (und umgekehrt). Bei einigen Stiftungen kann man sich nicht selbst bewerben, da ein Vorschlag beispielsweise durch eine/n ProfessorIn erfolgen muss. In

diesem Fall könntet Ihr unter Umständen ein bisschen nachhelfen, nachdem Ihr Euch über die zuständige Vertrauensperson der betreffenden Stiftung informiert habt.

### Auflistung einiger wesentlicher Stipendiengeber

Die Kriterien für die Vergabe von Stipendien der einzelnen Institutionen sind abhängig von den Studienleistungen der Studierenden und der politischen und/oder konfessionellen Ausrichtung der Stiftungen. Lasst Euch von den hier plakativ aufgelisteten Anforderungsprofilen nicht abschrecken. Bei näherem Hinsehen entpuppen sie sich meist als Phrasen, die letztlich doch eine sehr individuelle Bewerbung ermöglichen.

#### *Politische und parteinahe Stiftungen*

- *Hans-Böckler-Stiftung* (DGB), Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf: Materielle und ideelle Förderung engagierter und begabter Studierender aus Kreisen abhängig Beschäftigter durch Vergabe von Studienbeihilfen, um damit einen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen zu leisten und zugleich die Öffnung der Hochschulen für Berufserfahrene zu fördern. Voraussetzungen sind gewerkschaftliches und gesellschaftspolitisches Engagement sowie die persönliche und fachliche Qualifikation für das gewählte Studium. <http://www.boeckler.de/>
- *Friedrich-Ebert-Stiftung* (SPD), Abteilung Studienförderung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn: Materielle und ideelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter dem Schwerpunkt der Überwindung sozial, politisch oder religiös bedingter Bildungsbarrieren, vorrangig sollen dabei begabte und gesellschaftspolitisch aufgeschlossene Frauen gefördert werden. Eignungsvoraussetzungen sind demnach überdurchschnittliche Qualifikation, charakterliche Reife und gesellschafts-politisches Engagement. <http://www.fes.de>
- *Rosa-Luxemburg-Stiftung* (DIE LINKE), Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin: Förderung von Studierenden, die sich durch hohe fachliche Leistungen und politisches und gesellschaftliches Engagement auszeichnen. Die Stiftung ist den Zielen und Werten linker Strömungen und Bewegungen, den Prinzipien von Öffentlichkeit und eines demokratischen Sozialismus verpflichtet, der in der freien Entwicklung jedes einzelnen und der umfassenden Durchsetzung seiner politischen und sozialen Rechte die Bedingungen der freien Entwicklung aller sieht. Die Stiftung betrachtet die Förderung von Frauen als vorrangige Aufgabe. <http://www.rosalux.de/>
- *Heinrich-Böll-Stiftung* (Bündnis 90/Grüne), Studienwerk, Rosenthalerstrasse 40/41, 10178 Berlin: Förderung begabter und gesellschaftspolitisch motivierter Studierender. Besondere Förderung von Frauen, um dazu beizutragen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu kompensieren und die Unterrepräsentanz von Frauen in akademischen Berufen zu verringern. Mitwirkung an einer Gesellschaftspolitik, die auf ökologischen, sozialen und gewaltfreien Grundsätzen basiert und ein freies, unabhängiges Verhältnis der Geschlechter zum Ziel hat. Eignungskriterien sind unter anderem die fachliche und persönliche Qualifikation für das gewählte Studium, gesellschaftspolitisches Engagement sowie eine gesellschafts- und wissenschaftskritische Einstellung der BewerberIn. <http://www.boell.de/>

- *Konrad-Adenauer-Stiftung* (CDU), Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin: Förderung deutscher und ausländischer (vorwiegend aus Entwicklungsländern) Studierender und Graduiertes, die aufgrund hoher Begabung, Persönlichkeit (charakterlicher Reife), gesellschaftlichen/politischen Verantwortungsbewusstseins und sozialen Engagements geeignet zu sein scheinen. <http://www.kas.de/>
- *Friedrich-Naumann-Stiftung* (FDP), Begabtenförderung, Karl-Marx-Straße 2, 14482 Potsdam: Förderung überdurchschnittlich begabter, deutscher und ausländischer Studierender und Promovierender, die neben fachlichen Leistungen auch gesellschaftspolitisches Engagement „aus liberaler Grundhaltung“ zeigen. Die Teilnahme an Seminaren ist verpflichtend. <http://www.fnst.de/>
- *Hans-Seidel-Stiftung* (CSU), Lazarettstraße 33, 80636 München: Förderung eines persönlich und wissenschaftlich hochqualifizierten Akademikernachwuchses, der befähigt und bereit ist, kritisch an der Ausgestaltung der Gesellschaft im Rahmen der demokratischen Grundordnung mitzuwirken. Eignungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Leistungen und aktives gesellschaftspolitisches Engagement. Die Teilnahme an Seminaren ist verpflichtend. <http://www.hss.de/>

#### *Kirchliche und konfessionelle Stiftungen*

- *Evangelisches Studienwerk* Villigst (Studienwerk der Evangelischen Kirche Deutschlands), Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte: Förderungsvoraussetzungen sind die evangelische Konfessionszugehörigkeit, besondere Studierfähigkeit, Aufgeschlossenheit für Leben und Aufgaben der Kirche, Bereitschaft zu Problembewusstem gesellschaftlichem Engagement. Seminarteilnahme und Semesterberichte sind verpflichtend. <http://www.evstudienwerk.de/>
- *Cusanuswerk Bischöfliche Studienförderungen* (Studienwerk der deutschen Bischofskonferenz), Baumschulallee 5, 53115 Bonn: Förderungsvoraussetzungen sind eine katholische Konfessionszugehörigkeit, herausragende Leistungen, Engagement für die Belange des Gemeinwohls und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit christlichem Glauben. Bewerbungen sind ab dem dritten Fachsemester möglich, Seminarteilnahme ist verpflichtend. <http://www.cusanuswerk.de/>

#### *Studium im Ausland*

- *Deutscher Akademischer Austauschdienst* (DAAD), Kennedyallee 50, 53175 Bonn: Förderung für die Aufnahme eines Studiums im europäischen Ausland, Voraussetzung: gute Sprachkenntnisse. <http://www.daad.de/>

#### *Für ausländische Studierende*

- *Otto-Benecke-Stiftung*, Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn: Förderung von SpätaussiedlerInnen, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen bis zum Alter von 30 Jahren, die hier ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Förderung von ausgesiedelten HochschulabsolventInnen, deren berufliche Eingliederung Ergänzungsstudien oder studienergänzende Kurse erfordert. <http://www.obs-ev.de/>

#### *Diverse*

- *Studienstiftung des deutschen Volkes*, Ahrstraße 41, 53173 Bonn: Förderung von Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit an Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, deren hohe wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erwarten lassen. Ausländische Studierende können unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden. Vorschlag in der Regel durch DozentInnen/LehrerInnen. <http://www.studienstiftung.de/>

Neben den aufgeführten Stipendien gibt es weitere konfessionell gebundene, private und aus der Wirtschaft kommende Förderinstitutionen. Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl von teilweise ganz speziellen StifterInnen und Organisationen, die teilweise auch nur regional und in Einzelfällen fördern. Hier ist detektivischer Spürsinn gefragt. Vielleicht hilft Euch ja das folgende Buch, das Ihr übrigens auch in der BAföG- und Sozialberatung des AStA der Uni Potsdam einsehen könnt, auf der Suche nach dem richtigen Stipendium weiter: Deutsches Studentenwerk: Förderungsmöglichkeiten für Studierende, K. H. Bock-Verlag 2003, ISBN 3-87066-883-0 oder schaut euch auf den Seiten von Studis-Online unter <http://www.studis-online.de/StudInfo/stipendien.php> einmal genauer um.

## Studienkredite

Da immer mehr Bundesländer in Westdeutschland Studiengebühren einführen, werden heute von Privatbanken und von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Kredite angeboten, die die Finanzierung des Studiums absichern helfen sollen. Falls du überlegst, einen solchen Kredit anzunehmen, prüfe zuvor, ob es keine andere Möglichkeit gibt, die anfallenden Kosten zu tragen. In vielen Fällen ist es günstiger Ersparnisse aufzubreuchen, die Eltern anzupumpen oder gar neben dem Studium zu jobben, als sich – vielleicht zusätzlich zum Bafög – zu verschulden. Wenn dein Studium beendet ist, willst du vielleicht eine Familie gründen oder bekommst nicht den erhofften gutbezahlten Job – dann kann sich eine leichtfertige Kreditaufnahme rächen. Kommst du um einen Kredit nicht herum, suche auf jeden Fall vorher die *BAföG- und Sozialberatung des Uni-AStA* auf.

## Bildungskredit

Der Bildungskredit ist ein Programm des Bundes mit vorgegebenem Budget. Das Bildungskreditprogramm ist völlig unabhängig von der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die Förderung ist also parallel möglich. Im Gegensatz zum BAföG besteht kein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit.

Der Antragsberechtigter Personenkreis sind deutsche SchülerInnen, Studierende und PraktikantInnen, unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Auszubildende. Die Altersgrenzen liegen bei der Volljährigkeit, andererseits wird der Kredit nur bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt. Dein Einkommen und Vermögen oder das deiner Eltern spielt keine Rolle. Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen gefördert die auch im Rahmen des BAföG anerkannt sind, außerdem der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte (oder Praktikum), wenn er dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist.

Berechtigt sind:

- SchülerInnen mit Berufsabschluss oder im vorletzten oder letzten Jahr einer schulischen Ausbildung, die zum Berufsabschluss führt.
- Studierende, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden, z.B. die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben, nach einem Bachelor-Abschluss ein Masterstudium oder ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben. Der Bildungskredit wird in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Studienseesters gewährt, darüber hinaus auch bei Zulassung zum Examen und der Bestätigung über die Möglichkeit eines Studienabschlusses innerhalb des Förderungszeitraumes.

Der Bildungskredit von 300 Euro monatlich wird für maximal 24 Monate gewährt, zu vergleichsweise günstigen Konditionen. Falls ein bestimmter Betrag für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes benötigt wird, kann einmalig ein Teil des Kredites bis zur Höhe von sechs Raten als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden. Der Kredit wird von der Auszahlung an verzinst. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet.

Der Kredit kann schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA), Abteilung IV Bildungskredit, 50728 Köln oder per Internet unter <http://www.bildungskredit.de> beantragt werden. Das Bundesverwaltungsamt prüft und erteilt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen Bewilligungsbescheid, der die/den Auszubildende/n berechtigt, einen privatrechtlichen Kreditvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Bonn abzuschließen. Damit der Förderungsbescheid des BVA wirksam bleibt, muss das Vertragsangebot innerhalb eines Monats angenommen und unterzeichnet an die KfW geschickt werden. Die Auszahlung erfolgt dann direkt durch die KfW.

Der Bildungskredit plus Zinsen ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von vier Jahren in monatlichen Raten von 120 Euro an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden (andere Regelungen als beim BAföG).

Jobsuche	34
Arbeitsvertrag	34
Bruttolohn	35
Einkommengrenzen	36
Beschäftigungsverhältnisse	37
AusländerInnen und Jobben/Jobben im Ausland	39
Deine Rechte im Job	40

# 4. STUDIUM UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Als Studierende/r kann man jeden Euro mehr gebrauchen, deshalb arbeiten viele Studierende nebenbei oder in den Semesterferien, um sich nebenbei noch ein bisschen Geld zu verdienen. Aber wie immer im Leben gibt es auch hier gesetzliche Regeln, die man beachten muss, damit man nicht gleich wieder einen Großteil des Verdienten abgeben muss.

## Jobsuche

Die beste Möglichkeit ist es mit offenen Augen und Ohren durch die Welt zu gehen. Hilfreich ist auch den Bekanntenkreis über die Jobsuche zu informieren. Ein paar Augen und Ohren mehr können bei der Jobsuche nicht schaden. Eine andere Möglichkeit sind Schwarze Bretter an den Unis, auch hier finden sich oft Jobangebote. Wenn alles nicht hilft, dann bietet das Studentenwerk Potsdam mit der Jobvermittlung die Möglichkeit, in Potsdam, Berlin und Brandenburger Umland Arbeitsplätze zum Jobben neben dem Studium zu finden. Für die Jobvermittlung benötigt man eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, einen Personalausweis oder Pass sowie ein Passbild. Die aktuellen Jobangebote des Studentenwerks Potsdam sind im Internet unter <http://www.studentenwerk-potsdam.de/jobangebote.html> abrufbar.

### Studentenwerk Potsdam

#### *Jobvermittlung*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 251

Sprechzeiten:	Montag	09.00 – 12.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Auch in Berlin gibt es eine studentische Jobvermittlung. Näheres erfahrt Ihr unter <http://www.heinzmaennchen-berlin.de>.

## Arbeitsvertrag

Wenn Ihr eine Arbeitstätigkeit aufnehmt, lasst Euch immer einen Arbeitsvertrag geben. Darauf habt Ihr einen gesetzlichen Anspruch. Der Arbeitsvertrag regelt unter anderem Arbeitszeit, Ort, Umfang und Art der Tätigkeit, Lohn, Urlaub. Ohne ihn zieht Ihr bei Unstimmigkeiten immer den Kürzeren. Verlangt den Vertrag z.B. mit der Begründung, dass Ihr ihn für einen Wohngeldantrag braucht.

Wann immer Ihr nicht sicher seid, ob Ihr korrekt behandelt oder übers Ohr gehauen werdet, ob Anforderungen oder Arbeitsbedingungen O.K. sind, ob eine Verwarnung oder Kündigung gerechtfertigt ist, wendet Euch an Euren Betriebsrat oder die zuständige Gewerkschaft. Erste Beratung und Hilfe bietet auch das Internetportal DGB-Jugend unter <http://www.dgb->

jugend.de/studium, sowie die *Jobberatung des DGB und Uni-AStA* im studentischen Kulturzentrum.

## Bruttolohn

Da Studierende als ArbeitnehmerInnen in der Regel eine besondere Gruppe sind, sehen etliche Arbeitgeber nicht mehr durch und führen mehr Beiträge ab, als sie eigentlich müssten – zu Eurem Schaden! Daher solltet Ihr in groben Zügen wissen, welche Abgaben erforderlich sind und welche nicht.

Achtung: Diese Abgaben *müssen* entrichtet werden. Wird Euch ein Job angeboten, der frei von diesen Abgaben ist, handelt es sich um Schwarzarbeit. Wird sie entdeckt, kommt nicht nur ein Strafverfahren auf Euch zu, die Abgaben können für vier Jahre rückwirkend eingefordert werden.

## Lohnsteuer

Studierende sind lohnsteuerpflichtig. Eine Lohnsteuerkarte erhaltet Ihr kostenfrei bei Eurem Einwohnermeldeamt. Je nach Familienstand etc. werdet Ihr in eine Lohnsteuerklasse eingruppiert. Die Lohnsteuerkarte gebt Ihr bei dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu Beginn des Jobs ab, er/sie führt die Lohnsteuer automatisch mit ab. Wenn Ihr Steuern bezahlt habt und im Jahr mit Eurem Verdienst unter dem aktuellen Steuerfreibetrag (in Höhe von 7.664 Euro plus 920 Euro Werbungskostenpauschale) bleibt, könnt Ihr beim Lohnsteuerjahresausgleich die gesamten Lohnsteuern zurückverlangen. Vorsicht ist geboten, wenn der/die ArbeitgeberIn die Lohnsteuer pauschal abführen will. In diesem Fall könnt Ihr das Geld nämlich nicht zurückfordern. Besteht also darauf, auf Lohnsteuerkarte zu arbeiten.

## Arbeitslosenversicherung

Von Zahlungen zur Arbeitslosenversicherung ist befreit, wer nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe unten) als Studierende/r gilt. Legt dazu beim Beginn des Jobs dem Arbeitgeber eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor.

## Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Solange Ihr höchstens 355 Euro (in/im Mini-Job(s) 400 Euro) verdient, könnt Ihr bei Euren Eltern oder bei einem Ehegatten kostenlos familienversichert bleiben. Die Familienversicherung bei den Eltern endet allerdings mit dem Ablauf des 25. Lebensjahres (Männer erhalten ggf. eine Verlängerung um die Dauer des abgeleisteten Pflichtdienstes).

Wer älter als 25 ist oder mehr als 355 Euro (in/im Mini-Job(s) 400 Euro) verdient, kann die studentische Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Für einen pauschalen Beitrag von 64,76 Euro (bis 30.09.2008: 58,49 Euro) im Monat (Kinderlose zahlen 66,04 Euro, bis 30.09.2008: 59,65 Euro) ist man bis zum 30. Lebensjahr bzw. 14. Fachsemester kranken- und pflegeversichert. Wer mehr als 20 Stunden je Woche in der Vorlesungszeit arbeitet (Ausnahmen: Jobs, die auf höchstens

zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden; Nacht- und Wochenendarbeit), gilt aber für die Krankenkassen nicht mehr als Studierende/r und muss ganz normal Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Das sind rund 14 Prozent vom Bruttolohn. Auch BAföG-Zahlungen fallen dann weg. Siehe auch unter *Versicherungen*.

Wer sich zu Beginn seines Studiums entschieden hat, nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert zu bleiben, sollte sich bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft über die dort geltenden Grenzen und Beiträge informieren.

### **Rentenversicherung**

Studierende sind im Falle einer Arbeitstätigkeit nicht von Zahlungen für die Rentenversicherung befreit. Hierfür fallen 9,95 Prozent des Bruttoverdienstes an. Ausnahmen sind die so genannten Mini-Jobs: Wer in/im Mini-Job(s) höchstens 400 Euro im Monat verdient, ist von der Zahlung zur Rentenversicherung befreit, kann aber freiwillige Rentenbeiträge (4,9 Prozent vom Bruttolohn, mindestens aber 7,60 Euro) abführen. Wer zwischen 400 und 800 Euro verdient, muss nicht den vollen Rentenbeitragsatz zahlen. Hier gilt eine Staffelung (Gleitzone-Regelung).

### **Einkommengrenzen**

#### **BAföG**

Studierende, die BAföG erhalten, können zusätzlich jeden Monat 400 Euro brutto anrechnungsfrei verdienen. Wer nur in den Ferien arbeitet, kann den Freibetrag aufs Jahr umrechnen. Der Nettofreibetrag liegt bei 255 Euro. Durch die Sozialabgaben und die Werbungskosten in Höhe von 920 Euro ergibt sich ein monatlicher Bruttobetrag von 400 Euro. Wer Einkünfte aus selbständiger Arbeit hat, kommt natürlich nicht in den Genuss der Werbungskostenpauschale. Damit sinkt auch die Grenze für anzurechnendes Einkommen. Der Verdienst wird bei der BAföG-Antragstellung abgefragt und automatisch bei der Höhe des auszahlenden BAföG berücksichtigt. Wenn Du mehr als 400 Euro brutto im Monat verdienst, bekommst Du entsprechend weniger BAföG. Einnahmen nicht anzugeben ist strafbar. Darüber hinaus musst Du auch die Veränderungen deiner Einkommenshöhe dem BAföG-Amt melden. Kindergeld wird nicht als Einkommen gezahlt, sondern kann ergänzend zum BAföG bezogen werden. Wenn du verheiratet oder geschieden bist, werden die Unterhaltsverpflichtungen deines Partners natürlich ebenfalls berücksichtigt.

#### **Kindergeld**

Euer Kindergeld-Anspruch entfällt, wenn Ihr ein höheres Einkommen als 7.680 Euro im Jahr habt. Als Einkommen gelten dabei nicht nur der Nettoarbeitslohn (ohne Beiträge zur Sozialversicherung), sondern auch andere Bezüge und Verdienste. So zählt bei BAföG-EmpfängerInnen der vom Studentenwerk gezahlte Betrag zur Hälfte als Einkommen. In der Verwaltungspraxis wird bei einer Erwerbstätigkeit in der Vorlesungszeit von mehr als 18 Stunden in der Woche, die neben der Ausbildung ausgeübt wird, der Kindergeldanspruch in Frage gestellt. Für die Monate in denen eine solche Beschäftigung vorliegt, entfällt die Berechtigung des Kindergeldes. Es liegt an Euch, der

Kindergeldkasse des Arbeitsamtes eine entsprechende Mitteilung zu machen. Dies gilt nicht für die vorlesungsfreie Zeit. Mehr dazu auf den Seiten der Arbeitsagentur unter <http://www.arbeitsagentur.de>.

## **Beschäftigungsverhältnisse**

### **400 Euro Jobs (geringfügige Beschäftigung, „Mini-Job“)**

Als geringfügige Beschäftigung gilt eine Beschäftigung, in der regelmäßig nicht mehr als 400 Euro monatlich verdient wird. Regelmäßig heißt: Höchstens zweimal im Kalenderjahr darf der Verdienst unerwartet etwas höher als 400 Euro liegen. Eine Begrenzung der wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit gibt es nicht. Diese Beschäftigungen sind für den Arbeitnehmer rentenversicherungsfrei. Nur der/die ArbeitgeberIn zahlt pauschale Sozialversicherungsbeiträge. Werden mehrere dieser Jobs gleichzeitig ausgeübt, werden die Entgelte zusammengezählt. Liegt die Summe über 400 Euro, besteht für mindestens einen Job Rentenversicherungspflicht.

### **Kurzfristige Beschäftigung**

Wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin die Dauer von zwei Monaten (bei zusammenhängender Tätigkeit) bzw. 50 Arbeitstagen im Jahr nicht übersteigt, fallen – unabhängig vom dort erzielten Einkommen – keine Sozialabgaben dafür an. Eine Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es nicht. Mehrere gleichzeitige solche Jobs bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen sind zulässig. Kurzfristige Beschäftigungen und eventuelle ausgeübte geringfügige Jobs werden nicht zusammengerechnet – dafür aber mehrere kurzfristige Jobs. Achtet darauf, dass Euer/Eure ArbeitgeberIn die Lohnsteuer nicht pauschal abführt – nur, wenn sie über Eure Lohnsteuerkarte abgeführt wird, könnt Ihr sie beim Jahresausgleich zurückverlangen.

### **Reguläre Beschäftigung**

Wenn Ihr über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig arbeitet und dabei mehr als 400 Euro im Monat verdient, übt Ihr eine reguläre Beschäftigung aus. Es gelten die oben beschriebenen Regelungen zu Bruttolohn und Einkommensgrenzen.

### **Freie Mitarbeit/Honorarjob**

Wenn Ihr zwar mit Vertrag, aber ohne festes Gehalt und Lohnsteuerkarte („auf Rechnung“ oder „nach erbrachter Leistung“) arbeitet, seid Ihr – je nach Branche – FreiberuflerInnen oder Gewerbetreibende. Der/Die AuftraggeberIn führt für Euch keine Sozialabgaben ab, es gibt auch keinen Urlaub oder Krankengeld. Zudem müsst Ihr beim Finanzamt die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit/eines Gewerbes anmelden und eventuell auch einen Gewerbeschein beim Ordnungsamt beantragen. Beantragt auf jeden Fall gleich eine Umsatzsteuerbefreiung, die bei Verdiensten bis ca. 16.000 Euro im Jahr gewährt wird.

## Praktikum

Solltet Ihr in einem Praktikum Geld erhalten, gilt Folgendes: Ist das Praktikum von der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben und wird während des Studiums absolviert sind eventuelle Zahlungen des Praktikumsgebers für die Sozialversicherung ohne Relevanz. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird das Praktikum wie ein normaler Job angesehen, es gelten alle oben angeführten Regelungen.

## Sonderfälle

Alle möglichen Konstellationen studentischer Erwerbstätigkeit hier zu erläutern ist schlicht nicht möglich. Aber einige Sonderfälle sollen Beachtung finden.

- *Urlaubssemester*  
Wer beurlaubt ist, nimmt nicht mehr am geregelten Studienbetrieb teil. Wer in dieser Zeit erwerbstätig ist, wird also in dem Maße sozialversicherungspflichtig wie jeder andere Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin auch.
- *Studienbeihilfe von Betrieben*  
Wenn der Betrieb, bei dem Ihr vorher beschäftigt wart, eine Beihilfe zum Studium leistet, und bestimmte Bedingungen dabei setzt, wird ein Beschäftigungsverhältnis unterstellt und die Beihilfe als Arbeitsentgelt interpretiert. Damit könnt Ihr in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig werden/bleiben.
- *Zweitstudium*  
Wer ein reguläres zweites Studium betreibt, welches mit einer Hochschulprüfung endet, gilt sozialversicherungsrechtlich als Studierender, sofern der Umfang der Erwerbstätigkeit dem nicht entgegensteht. Wer lediglich nach Abschluss eines Hochschulstudiums noch einzelne Scheine oder Klausuren erwerben möchte, gilt dagegen bei der Einstufung der Erwerbstätigkeit sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Studierender.
- *DoktorandIn*  
Eine Doktorandin oder ein Doktorand gilt sozialversicherungsrechtlich nicht mehr als Studentin bzw. als Student, auch wenn sie bzw. er noch an einer Hochschule eingeschrieben ist. Für jedes Beschäftigungsverhältnis finden daher die „normalen“ Regeln Anwendung und nicht die Sonderregelungen für Studierende.
- *Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses bei Studienbeginn*  
Solange die Arbeitszeit im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf 20 Stunden oder weniger reduziert wird, gilt man sozialversicherungsrechtlich als Studierender. Dies gilt allerdings nicht bei einem weiterführenden (berufsintegrierten) Studium, bei dem zwischen dem Studium und der weiterhin ausgeübten Beschäftigung ein prägender innerer Zusammenhang besteht.

Wenn Ihr Probleme mit der Bewertung eines Arbeitsverhältnisses habt, könnt Ihr Euch an die *Jobberatung des DGB und des Uni-AStA* wenden.

## AusländerInnen und Jobben/Jobben im Ausland

### Studierende aus EU-Staaten

Studierende aus EU-Staaten benötigen keine Aufenthaltserlaubnis, sie genießen als Arbeitnehmer Freizügigkeit und haben den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche. Sie benötigen keine Genehmigung, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Achtung: Für Studierende aus den EU-Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien und Bulgarien gibt es Ausnahmen: Sie sind aufenthaltsrechtlich den anderen EU-Bürgern gleichgestellt. Sie genießen aber aufgrund der Beitrittsverträge noch keine volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für sie gelten daher ähnliche Regelungen wie für Studierende aus "Nicht-EU-Staaten" (siehe unten). Sie benötigen für eine Beschäftigung, die über 90 Tage bzw. 180 halbe Tage pro Kalenderjahr hinausgeht, eine Arbeitsgenehmigung-EU. Diese wird von der Agentur für Arbeit erteilt.

Studierende sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen. Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass der Studierende das Vorliegen der Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht glaubhaft macht.

### Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Achtung: Studierende aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz werden wie Studierende aus EU-Staaten behandelt, siehe oben.

Studierende aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten dürfen an 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen im Jahr arbeiten, sofern eine Aufenthaltsgenehmigung vorliegt und die Ausübung der Beschäftigung nicht durch eine Auflage der Ausländerbehörde zu der Aufenthaltsgenehmigung untersagt ist. Von einem halben Arbeitstag geht das Arbeitsamt aus, wenn die Arbeitszeit von vier Stunden nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass ein halber Arbeitstag auch dann schon als verbraucht angerechnet wird, wenn weniger als vier Stunden gearbeitet werden. Angerechnet werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Es ist nur eine abhängige Beschäftigung erlaubt, selbständige Tätigkeit (freiberufliche Arbeit, Honorarjobs etc.) ist nicht zulässig. Die Zeit in freiwilligen Praktika werden von 90 ganzen bzw. 180 halben Tage abgezogen, selbst, wenn das Praktikum unentgeltlich abgeleistet wird. Ohne eine Arbeitsgenehmigung zu arbeiten, beziehungsweise zusätzlich zu den 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen, ist nur als studentische Hilfskraft an einer deutschen Hochschule oder öffentlichen Forschungseinrichtung möglich.

Wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zum Zwecke der Suche eines der Ausbildung angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

### Jobben im Ausland

Ob während der Ferien, während eines Auslandssemesters oder aus anderem Grund: Studierende können auch im Ausland jobben. Das solltest du dabei wissen: Nicht jede Arbeit, die im Ausland verrichtet wird, ist gleich ein Auslandsjob. Wenn du von einer Firma mit Sitz in Deutschland

eingestellt bist und für sie nicht ausschließlich oder nur vorübergehend im Ausland tätig bist, gelten oftmals die deutschen Regelungen weiter. Nähere Informationen findest du unter: [http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/internationales/arbeiten\\_im\\_ausland](http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/internationales/arbeiten_im_ausland).

## Dein Rechte im Job

Als studentischer Arbeitnehmer bist du natürlich nicht rechtlos den Wünschen deines Arbeitgebers ausgeliefert. Auch du hast Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel Anspruch auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc.

Ein Teil dieser Rechte ist gesetzlich verankert. Selbst wenn du darauf schriftlich vollständig verzichtest, wäre das unzulässig. Du solltest aber sehr vorsichtig sein, wenn du einen Arbeitsvertrag unterschreibst: Viele wichtige Punkte, wie etwa die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung können frei verhandelt werden, wenn kein Tarifvertrag besteht. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen. Genauere Informationen findest du unter [http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/dein\\_recht](http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/dein_recht) oder in der *Jobberatung des DGB und des Uni-AStA*.

Krankenversicherung	42
Haftpflichtversicherung	46
Unfallversicherung	47
Berufshaftpflicht-/Berufsunfallversicherung	47
Hausratversicherung	47
Rechtsschutzversicherung	48
Preisgünstige Kombi-Versicherungen	48

# 5. VERSICHERUNGEN

Welche Versicherungen brauche ich?

Es liegt wohl in der deutschen Seele, sich gegen jedes erdenkliche Risiko absichern zu wollen, und glaubt man VersicherungsvertreterInnen, kann man auch gar nicht genug versichert sein. Wer aber sein schmales Budget sinnvoll einteilen muss, sollte grundsätzlich überlegen, ob die Kosten einer Versicherung nicht den möglichen Nutzen übersteigen.

## Krankenversicherung

Die Krankenversicherung wird unter anderem durch das Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Über die Auslegung des Spezialfalls der Krankenversicherung bei Studierenden, haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen in einigen Rundbriefen verständigt. Versicherungspflicht bedeutet, dass Studierende krankenversichert sein müssen, und dass sie entweder in der Familienversicherung der Eltern mitversichert sind oder sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu dem günstigen Tarif für Studierende oder in einer privaten Versicherung versichern müssen.

### Krankenversicherungspflicht

Bei Studierenden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Krankenversicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung. Ebenso krankenversicherungspflichtig sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, ohne dabei ein Arbeitsentgelt zu erhalten. Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt ab Wintersemester 2008/09 bereits 54,78 Euro (vorher 49,40 Euro), dazu kommen 9,98 Euro (vorher 9,09 Euro) bzw. 11,36 Euro (vorher 10,25 Euro; für Kinderlose ab 23 Jahren) für die Pflegeversicherung. Die Krankenkassen können auf die Vorauszahlung des Beitrages für ein Semester bestehen. Sie sehen aber meist aufgrund der finanziellen Lage der Studierenden davon ab. Studierende sind auch dann versicherungspflichtig, wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, sich privat zu versichern. Dieses geht aber nur innerhalb der ersten drei Monate des Studiums oder nach Beendigung der Familienkrankenversicherung. Dazu muss man sich von der örtlichen AOK von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dem Vorteil der teilweise besseren Leistungen steht ein unter Umständen wesentlich höherer Tarif gegenüber. Ein Wechsel zu einer privaten Versicherung sollte in jedem Falle gut durchdacht sein, da ein Rückwechsel bis zum Ende des Studiums in der Regel nicht mehr möglich ist. Wer sich nach Ende des Studiums wieder gesetzlich versichern will, muss rechtzeitig der privaten Versicherung kündigen und sich bei einer gesetzlichen anmelden. Dies geht aber nur, falls Du nach dem Studium wieder krankenversicherungspflichtig wirst, zum Beispiel indem Du ein Arbeitsverhältnis eingehst. Findest Du allerdings keine Stelle, so wirst/bleibst Du nicht versicherungspflichtig, kannst Dich nicht freiwillig in der gesetzlichen Kasse versichern und musst in der (teuren) privaten Krankenversicherung bleiben. Auch durch Entwicklungen während des Studiums kann mitunter die

private Krankenversicherung wesentlich teurer als die gesetzliche werden, da zum Beispiel eigene Kinder bei einer gesetzlichen Krankenkasse nichts extra kosten – bei der privaten hingegen schon.

TeilnehmerInnen an studienvorbereitenden Kursen wie z.B. Deutschkursen oder am Studienkolleg sind nicht versicherungspflichtig. Dieses gilt auch dann, wenn für die Teilnahme an diesem Kurs eine Einschreibung erforderlich ist. Das heißt, sie müssen sich selbst versichern, um für die Dauer dieser Kurse Versicherungsschutz zu erhalten. (siehe auch unter *Krankenversicherung für ausländische Studierende*).

### **Altersgrenze**

Nach dem 14. Fachsemester oder 30. Lebensjahr erlischt die Versicherungspflicht, und damit die Möglichkeit, sich zu einem günstigen Einheitssatz zu versichern. Durch bestimmte Umstände kann dieser Zeitpunkt verschoben werden. Grundsätzlich gilt zunächst: bestand in den letzten fünf Jahren ein insgesamt 24monatiges Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in dem unmittelbar vorhergehenden Zeitraum ein ununterbrochenes mindestens zwölfmonatiges Versicherungsverhältnis, so liegen die Voraussetzungen vor, um eine freiwillige Versicherung abschließen zu können.

Der Beitrag steigt dann, je nach Krankenkasse unterschiedlich. Es kann also lohnend sein, diesen Zeitpunkt etwas nach hinten zu verschieben. Die aner kennenswerten Gründe hierzu sind im Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 12. Juni 2003 dargelegt – siehe unten. (Dies sind Auslegungsschreiben zur Vereinheitlichung der Rechtsauslegung des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), bei den einzelnen Versicherungsträgern bzw. -innen.)

### **Überschreiten des 14. Fachsemesters**

Fachsemester heißt, dass nur die Semester in einem Studiengang erfasst werden, also keine Semester aus einem vorangegangenen Studium mitgerechnet werden. Ist man in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so zählt der Studiengang mit der höchsten Semesterzahl (hierbei ist es egal, ob es sich dabei um den Erst- oder Zweitstudiengang handelt).

### **Überschreitung des 30. Lebensjahres**

Wenn Ihr das 30. Lebensjahr vollendet habt, also an Eurem 30. Geburtstag, erlischt mit Ablauf des Semesters auch Eure Versicherungspflicht. Für eine kurze Zeit des Übergangs (sie beträgt in der Regel sechs Monate) steigen Eure Versicherungsbeträge nur gering, um dann in einer eventuellen freiwilligen Versicherung an einem fiktiven Mindestlohn mit dem für Eure Kasse geltenden Beitragssatz bemessen zu werden.

### **Verlängerung der Versicherungspflicht**

Ob sich die Verlängerung der Versicherungspflicht über das 14. Fachsemester oder über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus gerechtfertigt ist, hat die Krankenkasse jeweils im Einzelfall festzustellen. Dabei bewertet sie ob und inwieweit die vorgebrachten Gründe eine

Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben. Hier einige Gründe die dazu führen könnten:

1. *durch Art der Ausbildung*

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht, die mit der Art der Ausbildung zu begründen ist, betrifft vor allem Aufbaustudiengänge, die für das Erreichen des Berufszieles unbedingt notwendig sind. Die Versicherungspflicht endet dann mit Ablauf des 14. Fachsemesters des Aufbaustudiums. Hier kann eine Förderung auch über das 30. Lebensjahr erfolgen. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wird auch durch ein Auslandsstudium gerechtfertigt. Die Höhe der Verlängerung hängt hier von der Dauer und der Art des Auslandsstudiums ab. Ein Promotionsstudium nach Abschluss des eigentlichen Studiums verlängert die Krankenversicherungspflicht nicht.

2. *durch familiäre oder persönliche Gründe*

Die folgenden Ausnahmen können die Versicherungspflicht verlängern. In diesem Fall kann der günstige studentische Tarif entsprechend länger in Anspruch genommen werden. Die Ausnahmen sind im Einzelnen:

a) *Erkrankung*

Eine Erkrankung wird nur als Verlängerungsgrund anerkannt, wenn sie durchgehend über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bestanden hat. Die Verlängerung der Versicherungspflicht ist im Allgemeinen um den Zeitraum der Erkrankung möglich.

b) *Behinderung*

Hier ist eine Verlängerung um maximal sieben Semester möglich, sofern es sich um eine nachgewiesene dauernde, das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt.

c) *Kinder*

Die Geburt eines Kindes und die anschließende Betreuung kann eine Verlängerung um maximal sechs Semester rechtfertigen.

d) *Betreuung von kranken/behinderten Familienmitgliedern/Kindern*

Für die Betreuung von kranken oder behinderten Familienmitgliedern ist ebenfalls eine Verlängerung der Versicherungspflicht möglich. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach der Zeit, in der aus diesem Grunde nicht oder nur eingeschränkt studiert werden konnte. Wichtig sind hier entsprechende ärztliche Bescheinigungen.

e) *Gremienarbeit*

Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Hochschulgremien, aber auch in Gremien der studentischen Selbstverwaltung, wie zum Beispiel in den Fachschaftsräten, StuRa, AStA oder im Studentenwerk, kann die Versicherungspflicht verlängern. Die Höhe der Verlängerung entspricht ungefähr der Hälfte der Dauer der hochschulpolitischen Tätigkeit.

f) *Nichtzulassung zum Wunschstudium*

Bei der Nichtzulassung zum Wunschstudium im Auswahlverfahren wird die Altersgrenze um die Zeit der Nichtzulassung hinausgeschoben. Wird allerdings vor der Zulassung zum Wunschstudium ein anderes Studium aufgenommen, so endet die Versicherungspflicht nach wie vor mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

- g) *Wehr- und Wehersatzdienste, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Entwicklungshelferdienst*  
Wehrdienst, Wehersatzdienste, Dienstverpflichtung als Soldat auf Zeit, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Entwicklungshelferdienst verlängern die Alters- bzw. die Zehnjahresgrenze entsprechend.
- h) *bei Erwerb der Zugangsvoraussetzung auf dem Zweiten Bildungsweg*  
Für AbsolventInnen des Zweiten Bildungswegs kann die Altersgrenze um die Zeit hinausgeschoben, die sie vor Vollendung des 30. Lebensjahres in einer entsprechenden Ausbildungsstätte für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung benötigt haben. Die Zeit einer vor Beschreiten des Zweiten Bildungswegs ausgeübten Berufstätigkeit rechtfertigt ein Hinausschieben der Altersgrenze nur, soweit die Berufstätigkeit Voraussetzung für das Beschreiten des Zweiten Bildungswegs gewesen ist.

Treffen alle genannten Gründe auf Euch nicht zu, bleibt nur die Möglichkeit sich freiwillig (weiter) zu versichern. Nun wird es teuer. Alle gesetzlichen Krankenkassen haben für freiwillig Versicherte als unterste Gruppe einen Mindestlohn, auf den sich ihre Beiträge beziehen. Der Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung bestimmt sich aus dem ermäßigten Beitragssatz der Krankenkassen gemessen an einem fiktiven Mindestlohn. Gerade bei knapper Kasse lohnt sich ein Vergleich! Bevor du dich privat versicherst, überdenke die Nachteile die unter *Krankenversicherungspflicht* aufgeführt sind. Auch von keiner Krankenversicherung kann nur dringend abgeraten werden. Die Kosten einer unvorhersehbaren Behandlung (z.B. Arm- oder Beinbruch) sind extrem. Bevor das Sozialamt die Kosten übernimmt, müssen erst Du selbst und dann Deine Eltern, Deine Geschwister und Deine Großeltern dafür aufkommen.

### **Die Befreiung von der Versicherungspflicht**

Ihr könnt Euch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht von dieser befreien lassen. Diese Befreiung gilt jedoch, einmal ausgesprochen, für die gesamte Studienzeit und kann nicht widerrufen werden. Studierende, deren Eltern als Beamte einen Beihilfeanspruch haben, können, um diesen auch für sich aufrechtzuerhalten, sich also weiterhin privat versichern. Dazu müsst Ihr Euch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Achtung, mit dem 25. Lebensjahr endet der Beihilfeanspruch. Ist das Studium dann noch nicht beendet, steigen die Beiträge. Eine gesetzliche Krankenversicherung ist erst wieder möglich, wenn nach dem Studium eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Für die Dauer der Arbeitslosigkeit – Arbeitssuche nach dem Examen können diese Beiträge ein teurer Spaß werden.

### **Soziale Pflegeversicherung**

Für Studierende, die selbst gesetzlich krankenversichert sind (eigene Versicherung), besteht gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung (kein besonderer Antrag und keine zusätzlichen Formalitäten). Der Beitrag ist zusammen mit dem Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen. Bei Studierenden, die in der Krankenkasse familienversichert sind, besteht gleichzeitig eine beitragsfreie Familienversicherung in der Pflegeversicherung.

## Familienversicherung

Studierende können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (also dem Tag ihres 25. Geburtstags) bei ihren Eltern mitversichert werden. Diese Zeit verlängert sich um die Zeit staatlicher Zwangsdienste (Wehrdienst, Zivildienst, Entwicklungshilfedienst). Auch ist eine Mitversicherung bei den Eltern nicht möglich, wenn Studierende ein eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 355 Euro (in/im Mini-Job(s) 400 Euro) pro Monat erzielen. BAföG wird hier nicht als Einkommen angerechnet. Wird ein solches Einkommen nur zeitweise erreicht, entfällt die Mitversicherungsmöglichkeit für jene Monate in denen das Einkommen über 355 Euro (in/im Mini-Job(s) 400 Euro) liegt. In der vorlesungsfreien Zeit können familienversicherte Studierende für maximal zwei Monate im Kalenderjahr einer Erwerbstätigkeit nachgehen und auch über 355 Euro (in/im Mini-Job(s) 400 Euro) verdienen. Unabhängig davon kann eine allgemeine Sozialversicherungspflicht oder „nur“ eine Rentenversicherungspflicht einsetzen, wenn die Arbeitszeit ein bestimmtes Limit übersteigt.

Bei studentischen Ehepaaren ist die gesamte Familie (Ehegatte und Kinder) ohne Altersgrenze mitversichert, sobald einer der studierenden Ehepartner sich selbst versichert hat. Für den Fall, dass noch beide Studierenden über die Familienversicherung der jeweiligen Eltern versichert sind und kein Kind mit zu versichern ist, ist der Versicherungsschutz auch gewährleistet.

## Krankenversicherung und Jobben

Ohne Auswirkung auf die Versicherung bleiben Beschäftigungen mit einem Entgelt von weniger als 355 Euro (im Mini-Job 400 Euro) pro Monat bzw. weniger als 20 Stunden je Woche in der Vorlesungszeit (Ausnahmen: Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden; Nacht- und Wochenendarbeit), also geringfügige Beschäftigungen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Genaueres erfährst Du im Abschnitt *Studium und Erwerbstätigkeit*.

## Krankenversicherung für ausländische Studierende

Studierende und SprachschülerInnen: Um an sich an einer Hochschule zu immatrikulieren, müssen sich Studierende krankenversichern. Wenn sich Studierende nach Bestehen der PND- oder der Feststellungsprüfung um einen Studienplatz bewerben wollen und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sie sich in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern lassen. StudienkollegiatInnen, SprachkurslerInnen und Studierende, die bei Studienbeginn in Deutschland bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben, haben nicht die Möglichkeit sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

## Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung zählt zu den wenigen Versicherungen, die man eigentlich haben muss. Studierende, die unmittelbar nach der Schulausbildung ein Studium aufgenommen haben und zwischenzeitlich nicht beschäftigt waren, sind eventuell über die Familienhaftpflicht der Eltern mitversichert – schaut hierzu bitte genau in den Vertrag, dies ist dort individuell geregelt. Wehr-

und Zivildienst gelten dabei nicht als Beschäftigung. Andernfalls besteht oft die Möglichkeit wieder in der Haftpflichtversicherung der Eltern aufgenommen zu werden. Der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung ist diesen Fällen nicht erforderlich. Achtet darauf, dass die meisten Gesellschaften neben der Familienhaftpflicht auch eine so genannte „Single Haftpflicht“ anbieten, die in der Regel um ein Drittel billiger ist. Einen aktuellen Überblick bekommt Ihr bei der *Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale*.

## Unfallversicherung

Jeder Studierende, der an Potsdamer Hochschulen studiert und seinen Semesterbeitrag entrichtet hat, ist in der Regel unfallversichert: Bei Unfällen, die mit der „Arbeit Studium“ zusammenhängen, seid Ihr über die Ausbildungsstätte (also die Hochschule bzw. das Land Brandenburg) versichert. Dies betrifft alle Unfälle, die während des Lehrbetriebs bzw. auf dem direkten Weg zur Hochschule auftreten können. Die Leistungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Ersatz der Kosten der Heilbehandlung, Anspruch auf Rente sowie in begrenztem Umfang auf erforderliche Rehabilitationshilfe bei Dauerschäden, sofern diese nicht durch die Krankenkasse übernommen werden. Sachschäden sind nicht versichert.

Das Studentenwerk Potsdam hat für alle Studierenden eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen. Diese wirkt auch außerhalb der Hochschule, also in der Freizeit (nicht im während der Erwerbstätigkeit, dazu siehe unten), auch wenn Ihr Euch im Urlaub im Ausland aufhaltet, also auch während Praktika und der Prüfungsvorbereitenden Zeit. Sie gilt solange Ihr immatrikuliert seid und beinhaltet maximal 80.000 Euro Invaliditätsleistungen, 5.000 Euro für Bergungskosten und 5.000 Euro für kosmetische Operationen. Seid Ihr selbst privat unfallversichert, teilt Eurer Versicherung diese weitere Freizeitunfallversicherung mit. Weitere Informationen findest Du im Internet unter: <http://www.studentenwerk-potsdam.de/freizeitunfallversicherung/>.

## Berufshaftpflicht-/Berufsunfallversicherung

Die Unfallversicherung wie auch die Haftpflichtversicherung decken keine Schäden ab, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses entstehen. Wer lohnabhängig beschäftigt ist, wird über seinen Arbeitgeber oder seine Arbeitgeberin unfallversichert. Unterlässt der/die ArbeitgeberIn dies, springt die Gemeindeunfallversicherung ein und holt sich neben einem Bußgeld das Geld beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zurück. Der/Die ArbeitnehmerIn ist hier aber in jedem Fall abgesichert. Wer selbstständig ist oder als freier Mitarbeiter bzw. freie Mitarbeiterin/Honorarkraft einer Institution tätig ist, muss sich selbst um seine/ihre Absicherung kümmern. Eine Berufshaftpflicht und eine Berufsunfallversicherung sind hier dringend anzuraten.

Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben automatisch eine Berufshaftpflichtversicherung.

## Hausratversicherung

Studierende, die am Hochschulort einen Wohnheimplatz oder einen Zweitwohnsitz haben, sind im Normalfall über die Hausratversicherung ihrer Eltern mitversichert und müssen keine eigene Versicherung abschließen. Studierende mit eigener Wohnung (Erstwohnsitz) sollten sich um einen entsprechenden Versicherungsschutz bemühen. Ob sich der Abschluss einer Hausratversicherung lohnt, müsst Ihr selber entscheiden. Ist die Wohnungseinrichtung also von erheblichem Wert und ihre Wiederbeschaffung aus eigenen Rücklagen nicht möglich, sollte ernsthaft über den Nutzen einer Hausratversicherung nachgedacht werden. Vermeidet in jedem Fall eine Unterversicherung, da sonst alle Leistungen der Versicherung entsprechend reduziert werden. Die Beitragssätze der einzelnen Versicherungen schwanken erheblich (um mehrere hundert Prozent), ein Preisvergleich zahlt sich hier aus. Einen aktuellen Überblick bekommt Ihr bei der *Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale*.

## Rechtsschutzversicherung

Ob sich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung lohnt, müsst Ihr wiederum selbst entscheiden. Als einzelne Versicherung ist sie recht kostspielig, erleichtert jedoch die Durchsetzung eigener Rechtsansprüche insbesondere der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z.B. wenn Ihr schuldlos im Straßenverkehr verletzt wurdet und einige Zeit arbeitsunfähig seid). Ob dies die etwa 150 Euro im Jahr rechtfertigt, welche eine derartige Versicherung kostet, müsst Ihr selbst entscheiden.

Wer Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist, hat automatisch einen Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Dingen, also für den Job neben dem Studium, aber auch für das „Arbeitsfeld Studium“, also in allen prüfungsrechtlichen Dingen, gegen die Verwaltungsgebühr (siehe *Dies und das* am Endes des Heftes) und eventuell auch bei einer Klage gegen das BAföG-Amt. Im Übrigen sei auf den Abschnitt *Prozesskosten- und Beratungshilfe* unter *Dies und Das* verwiesen.

## Preisgünstige Kombi-Versicherungen

Die Mitgliedschaft in einem Verkehrsclub oder einem Automobilclub, z.B. ACE (Auto-Club Europa), VCD (Verkehrsclub Deutschland), ADAC, ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club) oder RCD (Rad Club Deutschland) etc. ist oft mit einer günstigen Kombi-Gruppenversicherung für ihre Mitglieder verbunden. So kommt Ihr gleichzeitig an eine günstige Haftpflicht- Rechtsschutz- und Unfallversicherung, allerdings häufig beschränkt auf Angelegenheiten bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Befreiungstatbestände	50
Sozialfondsberatung	51
Beratung zur Rückerstattung aus sonstigen Gründen	52

# 6. SEMESTERTICKET

## Befreiungstatbestände

Studierende an der Uni und der Fachhochschule haben das Recht, einen Antrag auf Befreiung vom Semesterticket bzw. Förderung des Semestertickets zu stellen. Eine Förderungs- bzw. Befreiungsbewilligung ist an bestimmte Kriterien gebunden. Ausnahmen aus dem Semesterticket gibt es nur in folgenden Fällen:

### *1. Von vornherein ausgenommen sind:*

- Gast- und NebenhörerInnen sowie andere Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten;
- Studierende, deren Studiengänge lediglich der berufsbegleitenden Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen;
- Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen. Schwerbehinderte müssen ihre Berechtigung auf Erlass des Semesterticketbeitrages dem AStA oder dem Studierendensekretariat (Uni) bzw. dem Referat Allgemeine Studienangelegenheiten (FH) anzeigen. Ein einmaliger Nachweis einer Schwerbehinderung wird genügen.

### *2. Auf Antrag vom Semesterticket ausgenommen werden:*

- Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ausschließen;
- Studierende, die sich für mindestens ein Semester nachweislich außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten: wegen eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters, im Rahmen der Studienabschlussarbeit oder auf Grund ihres Studiums;
- Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken;
- Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist (soziale Härtefälle).

Die Anträge müssen je nach Befreiungsgrund entweder beim AStA der Uni oder der Fachhochschule (persönlich oder postalisch) oder beim Studierendensekretariat/Referat Allgemeine Studienangelegenheiten eingereicht werden:

#### *Uni Potsdam:*

- Personen, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester nehmen wollen, beantragen dies bzw. weisen dies beim Studierendensekretariat nach. Für die Rückerstattung des Semesterticketbetrages muss nach dem Gang zum Studierendensekretariat zusätzlich ein Antrag beim AStA eingereicht werden;
- alle anderen Fälle melden sich beim AStA.

#### *Fachhochschule Potsdam:*

- Personen, die sich aus sozialen Gründen befreien lassen wollen, wenden sich an den AStA;
- alle anderen Fälle melden sich beim Referat Allgemeine Studienangelegenheiten.

## Antragsfristen

### *Uni Potsdam:*

Die Antragsfrist für Anträge aus sozialen Gründen beginnt für das Wintersemester für Nicht-Neu-Immatrikulierte am 15. Juni und endet am 31. Juli, für Neu-Immatrikulierte endet die Frist am 10. Oktober. Für das Sommersemester gelten die Termine jeweils sechs Monate später. Für eine Befreiung aus anderen Gründen gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes. Studierende an der Uni werden gebeten, den Antrag online auszufüllen und das pdf-Dokument, das am Ende erzeugt wird, unterschrieben an die angegebene Adresse zu senden. Die Anträge und weitere Informationen gibt es unter <http://www.asta.uni-potsdam.de/semesterticket/>

### *Fachhochschule Potsdam:*

Anträge aus sozialen Gründen müssen bis zum 15. März (Nachreichungsfrist für Unterlagen: 31. März) eingereicht sein, wenn man für das darauf folgende Sommersemester befreit werden möchte. Für das Wintersemester stellt der 15. September (für Nachreichungen der 30. September) das Fristende dar. Bei Anträgen aus sonstigen Gründen müssen alle Nachweise bis zum 31. Mai (Befreiung im Sommersemester) bzw. zum 30. November (Befreiung im Wintersemester) erbracht sein.

## Verlust des Semestertickets

Im Verlustfall müssen sich FH-Studierende an die studentische Semesterticketsachbearbeitung im Haus 4 in der Pappelallee wenden, Uni-Studierende müssen zum Studierendensekretariat bzw. zur PUCK-Servicestelle im Haus 8, Raum 0.08 am Neuen Palais gehen. Mitzubringen ist ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Passbild und 15,11 Euro. Die aktuellen Öffnungszeiten der Servicestelle findest du im Internet unter [www.puck.uni-potsdam.de](http://www.puck.uni-potsdam.de)

## Sozialfonds-Beratung

In dieser Beratung werden Fragen zur Möglichkeit einer Befreiung vom Semesterticket bzw. einer Förderung aus sozialen Gründen beantwortet.

### **AStA der Universität Potsdam**

#### ***Semesterticketsachbearbeitung***

Hermann-Elflein-Straße 10 (Über den Hof, hinten links), 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 647 10 -11 und -12, Beraterin: Wencke Wallstein

E-Mail: semesterticket@asta.uni-potsdam.de

Sprechzeiten: Dienstag 12.00 – 16.00 Uhr

#### **AStA der Fachhochschule Potsdam**

##### ***Semesterticketbeauftragter***

Pappelallee 8–9, Haus 4, Zimmer 2.29, 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 580 1098, Berater: Marco Kelch

E-Mail: semtix@fh-potsdam.de

Sprechzeiten: Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr

### **Beratung zur Rückerstattung des Semestertickets aus sonstigen Gründen**

Studierende an der Uni Potsdam, die sich aus studienbedingten Gründen außerhalb des VBB-Tarifraumes aufhalten (z.B. Urlaubs-, Auslandssemester, Promotionsstudierende), können den Beitrag für das Semesterticket zurückerstattet bekommen. Anträge hierzu gibt es auf der AStA-Homepage (<http://www.asta.uni-potsdam.de>) mit einem Klick auf den Semesterticket-Button.

#### **AStA der Universität Potsdam**

##### ***Semesterticketsachbearbeitung***

Hermann-Elflein-Straße 10 (Über den Hof, hinten links), 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 647 10 –11, –12, Berater: Manuel Schrape

E-Mail: semesterticket@asta.uni-potsdam.de

Sprechzeiten: Dienstag 12.00 – 16.00 Uhr

Studierende der Fachhochschule wenden sich bitte an das *Büro für Studienangelegenheiten* der Fachhochschule.

Wohnungssuche	54
Wohnberechtigungsschein	55
Begrüßungsgeld	56
Wohngeld	56

# 7. WOHNEN

## Wohnungssuche

### Studentenwerk Potsdam

Das Studentenwerk bietet an verschiedenen Stellen in Potsdam Studierenden die Möglichkeit zum (billigen) Wohnen in Campusnähe. Die Preise der einzelnen Zimmer schwanken zwischen 135 Euro und 280 Euro je nach Größe, Standort und Wohnkomfort des Zimmers). Studentische Wohnheime gibt es an folgenden Stellen in Potsdam:

- Kaiser-Friedrich-Straße 133-135
- Forststraße 41/43, 44/46, 48-50
- Park Babelsberg 14
- Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24/25
- Breite Straße 1, 3, 5, 7, 15-21
- Stahnsdorfer Str. 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156
- Rosenstraße 40

Um eines der heiß begehrten Zimmer zu ergattern, sollte man sich mindestens drei Monate vor Studienantritt bewerben. Da eine so langfristige Vorausplanung oft nicht möglich ist, sollte man sich, wenn man in ein Zimmer des Studentenwerks ziehen will, zum richtigen Zeitpunkt bewerben. Grundsätzlich ist es vor Beginn eines Sommersemesters einfacher einen Mietvertrag zu bekommen als vor einem Wintersemester. Die günstigste Zeit für eine Bewerbung liegt etwa drei Monate vor Ende des laufenden Semesters. Den Antrag muss man im Studentenwerk im Bereich Wohnen einreichen oder man bewirbt sich Online unter <http://www.studentenwerk-potsdam.de/wohnen/>.

### Studentenwerk Potsdam

#### *Studentisches Wohnen*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 501, Fax: 3706 525

E-Mail: [wohnen@studentenwerk-potsdam.de](mailto:wohnen@studentenwerk-potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

### Vermittlung von privatem Wohnraum

Wenn Ihr kein Glück habt beim Studentenwerk, dann schaut doch einfach mal auf die AStA-Wohnungsbörse (<http://www.asta.uni-potsdam.de/wohnen>) – egal ob Ihr eine Wohnung oder ein Zimmer in einer WG sucht.

Die preislich angemessensten Wohnungen gibt es bei der GeWoBa unter <http://www.wohnen-in-potsdam.com>. Die sicherste Variante ist aber nach wie vor, wenn Du Dich in Deinem Bekanntenkreis umhörst. Die Fluktuation ist auch in Potsdam relativ hoch. Angebote gibt es an diversen Schwarzen Brettern, in der PNN unter <http://www.pnn.de>, in der MAZ unter

<http://www.maerkischeallgemeine.de>. Unter <http://www.potsdam.de> findet man eine Übersicht über lokale Wohnungsgenossenschaften und Immobilienmakler.

Je nach Angebot vermittelt das Studentenwerk Potsdam auch private Zimmer und Wohnungen an Studierende. Interessenten melden sich im Sekretariat der Abteilung Studentisches Wohnen bei Marina Schwanke, Telefon (0331) 3706-501.

#### Allgemeine Tipps

*Bürgschaft:* Durch VermieterInnen wird von Studierenden oft eine Elternbürgschaft verlangt. Es ist nicht ungünstig, diese direkt beim Gespräch mit dem potentiellen Vermieter/der potentiellen Vermieterin dabei zu haben. Zusammengerechnet dürfen Kautions und sonstige Sicherheiten wie z.B. eine Bürgschaft nur bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (kalt) verlangt werden.

*MaklerInnen/Provision:* Zum Teil werden Wohnungen nur über MaklerInnen vermietet. Diese verlangen eine Provision in Höhe von 1,5 bis 2,3 Kaltmieten, sie ist nur fällig falls ein Mietvertrag zustande kommt. Andere Provisionen oder ähnliche Gebühren sind ungesetzlich. Bei Problemen mit VermieterInnen, MaklerInnen usw. kann man sich an die *Mietrechtsberatung des Mietervereins* wenden.

## Wohnberechtigungsschein

Studierendenfamilien und Studierende in einer schwierigen sozialen Lage erhalten auf Antrag beim Wohnungsamt einen Wohnberechtigungsschein, um einfacher eine günstige Wohnung zu bekommen. Für eine Bewilligung werden Nachweise zu BAföG, Einkommen, Unterhalt sowie eine Studienbescheinigung benötigt. Anfragen zur Bildung von Wohngemeinschaften sind mit dem jeweiligen Vermieter zu klären. Das Wohnungsamt ist dafür nicht zuständig.

Die Anträge sind zu richten an:

### Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

#### *Wohnungswesen*

Hegelallee 6-10, Haus 2, 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 289 2670 oder 289 2672, Fax: 289 842678

E-Mail: [wohnen@rathaus.potsdam.de](mailto:wohnen@rathaus.potsdam.de)

geöffnet:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

## Begrüßungsgeld

Seit dem Wintersemester 2001/2002 zahlt die Stadt jedem/r Studierenden, der/die seinen/ihren Wohnsitz nach Potsdam verlegt hat, ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50 Euro pro Semester. Anrecht auf die 50 Euro haben Studierende, die in Potsdam mit einem Studium beginnen, und Studierende, die schon in Potsdam studieren, aber jetzt beispielsweise von Berlin nach Potsdam umziehen und den Hauptwohnsitz dort anmelden. Die Fristen für das Begrüßungsgeld sind etwas ungewöhnlich:

Man muss sich bis zum 31. Dezember für das Wintersemester und bis zum 30. Juni für das Sommersemester anmelden. Um in den Genuss von 50 leicht verdienten Euro zu kommen, muss man jedes Semester einen neuen Antrag beim Studentenwerk bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni stellen. Antragsformulare sind beim Studentenwerk Potsdam, beim Bürgerservice der Stadtverwaltung Potsdam oder im Internet unter <http://www.studentenwerk-potsdam.de/begruessungsgeld.html> erhältlich.

### Meldebehörde

Stadtverwaltung Potsdam  
 Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
*Bürgerservice*  
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
 14469 Potsdam  
 Telefon (0331) 289 1111

### Studentenwerk

Studentenwerk Potsdam  
 Anstalt des öffentlichen Rechts  
*Studentisches Wohnen*  
 Friedrich-Ebert-Straße 4  
 14467 Potsdam  
 Telefon: (0331) 3706 501

## Wohngeld

Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, habt Ihr keinen Anspruch auf Wohngeld. Dabei ist unerheblich ob es tatsächlich zur Zahlung von BAföG kommt oder nicht. Bekommt Ihr auf Grund der Höhe des Elterneinkommens kein BAföG oder habt keinen Antrag auf BAföG gestellt, so habt Ihr doch einen Grundanspruch auf BAföG und somit besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Der Grundanspruch ist erloschen, wenn Ihr:

- die Förderungshöchstdauer überschritten habt,
- die Altersgrenze für den Bezug von BAföG überschritten habt,
- beurlaubt seid,
- als AusländerIn nicht gefördert werden könnt.

Leben in Eurem Haushalt eigene Kinder, die einen eigenständigen Anspruch auf Wohngeld haben, kann dadurch auch für Euch ein Wohngeldanspruch neben dem BAföG entstehen.

Wichtig ist, dass Ihr einen eigenen Haushalt führt und nachweisen könnt dass Ihr nicht nur vorübergehend vom Elternhaushalt getrennt lebt. Für die Berechnung des Wohngeldes müsst Ihr

Einkommen nachweisen, das 80 Prozent des Basissatzes des Arbeitslosengeld II (347 Euro, also 285,60 Euro) plus Miete nicht unterschreiten sollte, da Wohngeld zweckgebunden ist. Dass heißt konkret: Ist Euer Einkommen so gering, das Ihr Euren Lebensunterhalt nicht bestreiten könnt, gibt es Schwierigkeiten bei der Bewilligung, weil davon ausgegangen wird, dass das Wohngeld dann zweckentfremdet wird. Ihr braucht also ein Mindesteinkommen, das möglichst nicht überwiegend von den Eltern gezahlt wird, da sonst davon ausgegangen wird das eine engere Bindung zum Elternhaus besteht und Ihr möglicherweise dort wohnen könntet bzw. Euch nicht gelöst habt. Das hört sich schwieriger an als es ist.

Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung gezahlt – nicht rückwirkend. Deshalb sollte der Antrag so früh wie möglich gestellt werden.

Ab 1. Januar 2009 soll das Wohngeld nach 8 Jahren endlich erhöht werden. Allerdings haben gerade für Studierende die neuen Regelungen auch ihre Kehrseite: Das neue Wohngeld sieht eine Veränderung des bisherigen Haushaltsbegriffes vor. Künftig soll gelten, dass alle BewohnerInnen einer Wohngemeinschaft als ein Haushalt gelten werden. Anders formuliert: Wenn der/die MitbewohnerIn in einer Wohngemeinschaft BAföG bezieht oder zuviel verdient, wird künftig der Anspruch auf Wohngeld wegfallen.

#### **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam**

##### ***Wohngeldstelle***

Hegelallee 6–10, Haus 2; 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 289 3901, Fax: 289 3902

E-Mail: [wohngeldstelle@rathaus.potsdam.de](mailto:wohngeldstelle@rathaus.potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Die Anträge können auch Online unter <http://www.wohngeld.de/> gestellt werden.

# 8. STUDIUM UND KIND

Während der Schwangerschaft	59
Nach der Geburt	60

## Während der Schwangerschaft

Wenn eine Schwangerschaft eingetreten ist, stellt sich die eine oder andere Frage. Möchte ich das Kind überhaupt bekommen? Wie sieht es mit der Finanzierung aus? Welche Hilfen kann ich bekommen? usw.

### Beratung

In der jeweiligen Situation die richtigen Entscheidungen zu treffen, ist nicht immer leicht. Dabei können aber Beratungsstellen wie Pro Familia, der Caritas-Verband, die AWO oder die Diakonie helfen. In jeder Stadt gibt es von den jeweiligen TrägerInnen Beratungsstellen, die helfen können, eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Von manchen dieser Stellen, (z.B. Caritas), werden in Verbindung mit einer Beratung auch erste finanzielle Hilfen für die Schwangerschaft und die Erstausrüstung des Kindes gegeben. Es lohnt sich in jedem Fall, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Ferner gibt es eine Beratung an der Universität Potsdam:

#### Universität Potsdam

*Claudia Walch*

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 977 1211

E-Mail: walch@uni-potsdam.de

Sprechzeit: Dienstag 10.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

### BAföG

Grundsätzlich gilt, dass BAföG, wie der Name schon sagt, ausbildungsbestimmt ist. Es gibt keinen erhöhten Bedarf aufgrund der Schwangerschaft. Jedoch kann die Studierende für diese Zeit, aufgrund der durch die Schwangerschaft auftretenden Studiumsverzögerungen, eine Verlängerung der Frist zur Vorlage der Leistungsnachweise nach dem vierten Fachsemester beantragen. Die Vorlage ist dann ein Semester später fällig. Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer kann für die Zeit der Schwangerschaft ein weiteres Semester BAföG beantragt werden, das als voller Zuschuss gewährt wird – bei schwangerschaftsbedingter Studierunfähigkeit.

### ALG II/Sozialgeld

Studierende haben keinen Anspruch auf das nachrangige Arbeitslosengeld II. In Ausnahmesituationen („besondere Härte“) kann jedoch von diesem Prinzip abgewichen werden. Im Falle einer Schwangerschaft kann eine solche besondere Härte angenommen werden, wenn weder die Studentin noch ihr Ehepartner oder ihre unterhaltspflichtigen Eltern in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die durch die Schwangerschaft entstehenden Kosten zu tragen. So kann ein

Mehrbedarf aufgrund der Schwangerschaft anerkannt werden, der sich finanziell in Höhe von 17 Prozent des ALG-II-Regelsatzes (351 Euro) niederschlägt (mehr im Kapitel „Studienfinanzierung“ unter „Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“). Allerdings kann ein erhöhter Bedarf über diese Marke hinaus anerkannt werden, z.B. durch:

- zusätzliche Ernährung,
- Körperpflege und Reinigung der Wäsche,
- zusätzliches Fahrgeld,
- kleinere Änderungen der Bekleidung,
- Aufmerksamkeiten bei gelegentlichen Hilfeleistungen durch Nachbarn etc.
- sowie die Anschaffung von Informationsliteratur.

Ist eine Studentin durch Schwangerschaft länger als drei Monate gehindert, ihrem Studium nachzugehen, erlischt der BAföG-Anspruch. In diesem Fall kann ALG II beantragt werden.

### **Einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII**

Für Bedürfnisse größeren Umfangs, die der Studierenden durch die Schwangerschaft und Geburt eines Kindes entstehen, können diese Leistungen beantragt werden. Beispiele: Schwangerschaftskleidung, die Erstausrüstung des Babys (Wäsche, Kinderwagen, Bett usw.).

### **Mutterschaftsgeld**

Mutterschaftsgeld hat zur Voraussetzung, dass

- bei Beginn der Mutterschutzfrist ein Arbeitsverhältnis besteht (bzw. nur unter Beachtung der besonderen Kündigungsschutzregeln des Mutterschaftsgesetzes aufgelöst wurde)
- und eine eigenständige Mitgliedschaft (nicht Familienversicherung) in der gesetzlichen Krankenkasse bei Antragstellung (und im Mutterschutz) gegeben ist.

In diese Fallkonstellation wird Mutterschaftsgeld im Zeitraum des Mutterschutzes in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes gezahlt. Die Krankenkasse zahlt bis zu 13 Euro pro Tag aus. Falls mehr verdient wurde, wird der Rest vom Arbeitgeber aufgestockt.

### **Nach der Geburt**

#### **BAföG**

Bafög-Empfänger erhalten, die mit eigenen Kindern (bis 10 Jahre) in einem Haushalt leben, einen zusätzlichen monatlichen Zuschuss (so genannten Kinderbetreuungszuschlag). Für das erste Kind werden 113 Euro, für jedes weitere 85 Euro zusätzlich gezahlt, ob andere Sozialleistungen für das Kind gezahlt werden, spielt dabei keine Rolle. Der Kinderbetreuungszuschlag wird pro Kind nur einmal gezahlt, auch wenn beide Eltern Bafög-Empfänger sind. Er muss nicht zurückgezahlt werden und wird auch neben der Hilfe zum Studienabschluss gezahlt.

Der Zuschlag kann für den jeweils laufenden Bewilligungszeitraum auch rückwirkend beantragt werden. Weitere Vorteile für Bafög-Empfänger mit Kind:

- Der Nettofreibetrag für Nebeneinkünfte von 255 Euro je Monat erhöht sich pro Kind um 470 Euro je Monat.
- Die Förderungshöchstdauer kann wegen Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten um bis zu acht Semester je Kind verlängert werden.

## Elterngeld

Elterngeld erhält ein Elternteil, wenn es einen großen Teil seiner Zeit für die Betreuung des Kindes aufwendet. Es kann für die ersten zwölf Monate nach der Geburt in Anspruch genommen werden; Alleinerziehende und Paare, bei denen sich beide Elternteile Zeit für die Betreuung nehmen, haben bis zu 14 Monate Anspruch. Außerdem kann man die Elterngeldbezugszeit verdoppeln – dann wird monatlich aber nur halb soviel ausgezahlt.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen, das das betreuende Elternteil vor der Betreuung des Kindes aus abhängiger Beschäftigung oder aus selbstständiger Arbeit hatte. Dabei wird das Durchschnittseinkommen aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt zu Grunde gelegt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro im Monat. Studierende und Promovierende ohne vorhergehendes Einkommen haben in der Regel einen Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro im Monat. Auf ein Stipendium wird Elterngeld nicht angerechnet.

In der Regel wird 67 Prozent des entfallenden Einkommens gezahlt. Aber, lag das monatliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 Euro, werden bis zu 100 Prozent gezahlt. Wenn für die Betreuung lediglich die Arbeitszeit reduziert wird, werden 67 Prozent des dadurch entfallenden Einkommens erstattet. Familien mit mehreren Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Der Bonus wird bis zum 36. Monat nach der Geburt des ersten Kindes gezahlt. Er beträgt zehn Prozent des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro.

Ein Arbeitsverhältnis muss einem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegenstehen. Wer – egal ob selbstständig oder angestellt – in einem oder mehreren Jobs insgesamt höchstens 30 Stunden je Woche arbeitet, gilt nicht als voll erwerbstätig, sondern als teilzeitbeschäftigt – und kann Elterngeld beziehen. Elterngeld wird auch dann gewährt, wenn das Studium nicht unterbrochen wird.

Sollte mehr als 300 Euro Elterngeld gezahlt werden, wird der Mehrertrag auch auf andere Sozialleistungen (ALG II, Kinderzuschlag und Kindergeld, Wohngeld) angerechnet. Zudem wird Mutterschaftsgeld und ein zugehöriger Arbeitgeberzuschuss auf die ersten beiden Bezugsmonate des Elterngeldes angerechnet. Elterngeld wird zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Elterngeld kann gleich nach der Geburt und drei Monate rückwirkend beim Jugendamt beantragt werden. Können beide Eltern Elterngeld erhalten, müssen sie entscheiden, wer es nun tatsächlich bekommt. Das Jugendamt bietet auch ausführliche Beratung zum Thema.

Informationen über das Elterngeld sind zu finden unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

*Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt, Bereich Soziale Leistungen*

Hegelallee 6–10, Haus 2; 14461 Potsdam

Telefon: (0331) 289 2664 oder 289 2300, Fax: 289 2108  
 geöffnet: Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

### Kindergeld

Das Kindergeld erhält immer die Person, bei der das Kind wohnt. Wenn Ihr ArbeitnehmerIn seid, entscheidet das Finanzamt, ob Ihr Kindergeld oder einen Steuerfreibetrag erhaltet. Beantragt wird das Kindergeld beim zuständigen Arbeitsamt. Für das erste, zweite und dritte Kind gibt es jeweils 154 Euro und für jedes weitere 179 Euro.

### Arbeitsagentur Potsdam

*Familienkasse*

Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Telefon: (01801) 546 337 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend)  
 Fax: (0331) 88 09 12 27 29  
 E-Mail: [potsdam-familienkasse@arbeitsagentur.de](mailto:potsdam-familienkasse@arbeitsagentur.de)

geöffnet: Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
 Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
 Donnerstag 07.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
 Freitag 07.30 – 12.30 Uhr

### Kinderzuschlag

Gering verdienende Eltern die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht denjenigen ihrer minderjährigen Kinder, können den Kinderzuschlag als Ergänzung zum Kindergeld beantragen. Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 pro Monat und Kind. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt; bei unveränderten Verhältnissen für längstens 36 Monate. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder , Sozialgeld wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

### Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei einem Urlaubssemester, welches durch die Betreuung eines Kleinkindes nötig wird, kann Arbeitslosengeld II bezahlt werden. Dies liegt aber im Ermessen der Behörde, dennoch sollten bedürftige Studierende einen Antrag stellen. Kinder von Studierenden haben einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld, wenn der notwendige Bedarf des Kindes nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften von ihm selbst und der mit ihm im Haushalt lebenden Elternteile gewährleistet werden kann. Hierbei sind sowohl das Einkommen der studierenden Eltern, als auch Einnahmen wie Kindergeld und Unterhaltsleistungen an das Kind maßgebend. Sozialgeld setzt erst dann ein, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Erziehungsgeld ist anrechnungsfrei.

### Zuschläge und einmalige Leistungen

Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge (vgl. Kapitel „Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“) besteht zum Beispiel für Kinder bei kostenaufwändiger Ernährung infolge von Krankheit oder Behinderung.

„Einmalige Leistungen“ nach § 31 SGB XII können ebenfalls helfen (vgl. vgl. Kapitel „Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“), hierunter kann beispielsweise auch die Beschaffung von Lernmitteln für SchülerInnen fallen.

### Studierendenkindergeld

Das Studentenwerk Potsdam vergibt für Kinder von Studierenden in ihrem Zuständigkeitsbereich, die ab 1.03.2008 geboren werden, einmalig 100 Euro zu zahlen. Die Auszahlung des Geldes erfolgt direkt in der Kasse des Studentenwerks oder auf formlosen Antrag (Angabe der Bankverbindung).

Mitzubringen oder mitzuschicken sind eine Kopie der Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes und des Studierendenausweises.

#### Studentenwerk Potsdam

##### *Kasse*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 233, Cornelia Goß

Sprechzeiten:	Montag	09.00 – 11.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 11.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 11.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr

## Krankenversicherung

Kinder von Studierenden sind in der gesetzlichen Krankenkasse über ihre Eltern mitversichert, wobei sich der Versicherungsbetrag nicht erhöht (Familienversicherung). Die Kinder müssen lediglich bei der Krankenversicherung angemeldet werden. Ist keines der Elternteile krankenversichert, was nicht vorkommen sollte, kann die Versicherung für die Kinder im Einzelfall vom Träger des Sozialgeldes übernommen werden. Lehnt das Sozialamt die Übernahme ab, muss für das Kind Krankenhilfe gewährt werden. Die Leistungen sollen in der Regel denen entsprechen, die über die gesetzlichen Krankenkassen gewährt werden.

## Wohngeld

Wohnt Ihr mit dem Kind und eventuell mit dem anderen Elternteil zusammen, fällt der Wohnkostenzuschuss im BAföG weg. Er wird nur dann gewährt, wenn alle Familienmitglieder in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen. Also auch das Kind. Hat ein Familienmitglied (Ehegatte oder Kind) keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen, wird in der Regel Wohngeld gewährt. Den Antrag stellt Ihr bei der zuständigen Wohngeldstelle Eurer Stadt.

## Kinderbetreuung

Um das Studium befriedigend weiter führen zu können, ist eine Betreuung der Kinder eine der wichtigsten Voraussetzungen. Wenn keine Verwandten, Bekannten oder Freunde die Betreuung übernehmen können, stellt sich die Betreuungsfrage umso dringender. Das Studentenwerk Potsdam hat mehrere Tagesmütter (Campus Pappelallee, Kaiser-Friedrich-Straße 135, Breite Straße 18, Campus Golm, Haus 3, Stahnsdorfer Straße 148 b) und betreibt die Kindertagesstätte „KIEinstein“ in der Kaiser-Friedrich-Straße 135 am Campus Neues Palais.

Am besten rechtzeitig einen Gang in die Beratung zur Betreuung von Kindern und in die Vergabe der Plätze für die Kita und die Tagespflege bei Tagesmüttern machen:

### Studentenwerk Potsdam

#### *Kinderwelt Potsdam gGmbH*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

E-Mail: [kontakt@kinderweltpotsdam.de](mailto:kontakt@kinderweltpotsdam.de)

Sprechzeiten: Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr

## Unterhalt

Beide Elternteile sind für das Kind unterhaltspflichtig. Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und die Erziehung und Pflege gewährleistet, hat praktisch seinen Unterhalt durch diese Arbeit geleistet. Das Kind hat dann einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen gegenüber dem

anderen Elternteil. Ist dieser aber unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts Zahlungen zu leisten, ist er nicht unterhaltsverpflichtet. Er muss aber alle verfügbaren Mittel zum Einsatz bringen um den Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder sicher zu stellen.

### **Unterhaltsvorschuss (UVG)**

Ist der nicht mit dem Kind lebende Elternteil nicht in der Lage, den Unterhalt für das Kind aufzubringen, besteht für den anderen Elternteil die Möglichkeit, beim Jugendamt Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen. Das gilt für Kinder, die

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. im Bundesgebiet bei einem ihrer Elternteile leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält. Unterhaltsvorschuss wird längstens 72 Monate gezahlt. Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisengeldbezüge werden als Einkommen des Kindes auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

### **Eltern-Kind Räume an der Uni**

An den Standorten Neues Palais, Golm und Griebnitzsee gibt es Eltern-Kind-Räume zum Verweilen. Die Betreuung der Kinder in diesen Räumen muss von den Studierenden selbst organisiert werden.

- Neues Palais, Haus 9, Raum 1.01
- Golm, Haus 17, Raum 0.07
- Griebnitzsee, Haus 1

### **Elternnetzwerk**

An der Universität Potsdam hat sich ein Elternnetzwerk gebildet. Es ist erreichbar unter [ellinet@elternnetzwerk-unipotsdam.de](mailto:ellinet@elternnetzwerk-unipotsdam.de), bzw. unter [www.elternnetzwerk-unipotsdam.de](http://www.elternnetzwerk-unipotsdam.de).

# 9. STUDIUM UND BEHINDERUNG

Eine spezifische Beratung für Studierende mit Behinderung gibt es an den Hochschulen bei den Behindertenbeauftragten:

**Universität Potsdam**

Dr. Irma Bürger

Am Neuen Palais 10, Haus 8, Zimmer 0.14; 14469 Potsdam

Telefon: (0331) 977 1488

E-Mail: studienberatung-handicap@uni-potsdam.de

WWW: <http://www.uni-potsdam.de/handicap/>

Sprechzeiten nach Vereinbarung

**Fachhochschule Potsdam**

Wally Geisler

Freidrich-Ebert-Straße 3, 14468 Potsdam

Telefon: (0331) 580 1116

E-Mail: geisler@fh-potsdam.de

Sprechzeit: Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg**

Frank-Erik Rühr

Marlene-Dietrich-Allee 11, Raum 2107; 14482 Potsdam

Telefon: (0331) 6202 542

E-Mail: fe.ruehr@hff-potsdam.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Können Eure Fragen hier nicht abschließend geklärt werden, empfehlen wir Euch die Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks für behinderte StudienbewerberInnen und Studierende in Berlin zu kontaktieren. Zuständig ist dort:

**Deutsches Studentenwerk e.V. (DSW)**

*Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung*

Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

Telefon: (030) 297727 64, Fax: 297727 69

E-Mail: [studium-behinderung@studentenwerke.de](mailto:studium-behinderung@studentenwerke.de)  
WWW: <http://www.studentenwerke.de>

Wessen Behinderung dazu führt, dass er/sie freie Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln hat, bekommt auf Antrag den Beitrag fürs Semesterticket zurückerstattet, bzw. eine Bescheinigung, dass dieser Kostenteil bei der Immatrikulation gar nicht erst zu leisten ist.

Wer aufgrund einer Behinderung sein Studium nur verzögert durchführen kann, wird im BAföG besonders berücksichtigt. Hier kann entsprechend den Verzögerungen über die Regelstudienzeit hinaus BAföG gezahlt werden. Diese zusätzliche Zeit wird als voller Zuschuss gezahlt, beinhaltet also keinen (rückzahlbaren) zinslosen Darlehensteil.

Die Altersgrenze in der studentischen Krankenversicherung, die nach dem 14. Fachsemester oder 30. Lebensjahr die Versicherungspflicht liegt (siehe Abschnitt *Versicherungen*) kann um bis zu maximal sieben Semester verlängert werden, sofern es sich um eine nachweislich dauernde, das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) hat auch eine Informationsbroschüre „Studium und Behinderung“ aufgelegt mit praktischen Tipps zu Planung des Studiums sowie einen Überblick über Beratungsangebote, Informationsquellen und spezielle Hilfsangebote. Für Sehgeschädigte gibt es die Broschüre auch in Großdruck, Blindenschrift und auch auf Kassette. Über das DSW kann diese Broschüre kostenlos erworben werden. Die Broschüre sowie weiteres Informationsmaterial liegen in der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks Potsdam (Vorsicht: leider umständlicher Zugang für körperlich Behinderte) zur Einsicht aus.

Behinderte Studierende können sich auch an folgende Einrichtung wenden:

**Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.**

Hegelallee 8, Haus 2, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 280 38 10  
E-Mail: [info@abbev.de](mailto:info@abbev.de)  
WWW: <http://www.abbev.de>

## 10. DIES UND DAS

<u>Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung</u>	<u>70</u>
<u>Prozesskosten- und Beratungshilfe</u>	<u>70</u>
<u>Härtefalldarlehen vom BAföG-Amt/Einmalige Beihilfen des Studentenwerks</u>	<u>71</u>
<u>51 Euro-Klage</u>	<u>72</u>
<u>Reisen</u>	<u>72</u>

## Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Wer bestimmte Sozialleistungen erhält, kann sich von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühr (17,03 Euro bzw. 5,52 Euro nur Radio und/oder ein internetfähiges Gerät) befreien lassen. Wer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, kann auf Antrag den Sozialtarif der Deutschen Telekom AG im Festnetz (monatliche Ersparnis: 6,94 Euro) nutzen. Wer sich von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreien lassen will muss BAföG empfangen und nicht bei den Eltern leben. Wenn Ihr kein BAföG (mehr) erhaltet, wird Euer Antrag voraussichtlich abgelehnt werden. Zu den weiteren Härtefällen, über die im Einzelfall entschieden wird, gehört geringes Einkommen explizit *nicht*.

Achtung: Befreit werdet ihr frühestens ab dem Monat der auf den Antragsmonat folgt. Daher am besten erst den Antrag stellen und einen Monat später ein Gerät zu kaufen. Im Antrag könnt ihr eintragen, ab wann ihr ein Gerät bereithaltet.

Den Antrag könnt Ihr direkt an die GEZ, 50656 Köln, richten (am besten per Einschreiben). Den Vordruck findet ihr unter [www.gez.de](http://www.gez.de). Beizufügen ist eine beglaubigte Kopie des BAföG-Bewilligungsbescheides. Die Beglaubigung erhaltet ihr im Sekretariat des BAföG-Amtes gegen eine Gebühr von 2 Euro.

### Studentenwerk Potsdam

#### *Amt für Ausbildungsförderung*

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 301, Sieglinde Ahlefeldt

E-Mail: [bafoeg@studentenwerk-potsdam.de](mailto:bafoeg@studentenwerk-potsdam.de)

Sprechzeiten:	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

## Prozesskosten- und Beratungshilfe

Wer nur über ein geringes Einkommen verfügt, soll deshalb in Deutschland nach Möglichkeit nicht von der Wahrnehmung seiner Rechte ausgeschlossen sein. Hierzu ist jedoch die Hilfe eines Anwalts in manchen Fällen unerlässlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daher die Beratungshilfe und eventuell später die Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Erstmal könnt Ihr natürlich auch die *Sonstige Rechtsberatung des Uni-AStA* aufsuchen, näheres unter Beratungen am Beginn dieses Sozialinfos. Grundsätzlich muss das Anliegen folgenden Bedingungen genügen:

1. Es muss sich um ein persönlich, konkretes rechtliches Anliegen handeln.
2. Die Beratung darf nicht durch andere Hilfen bereits abgedeckt sein. (Über eine Mitgliedschaft bei Gewerkschaften, Mietvereinen, Rechtsschutz-Versicherungen etc.). Die Rechtsberatung

muss in dieser Angelegenheit erstmals erfolgen. (Es ist hier also nicht möglich mehrere Anwälte nacheinander aufzusuchen, „bis die Antwort stimmt“. Dazu ist die Einkommenssituation dazulegen. Mit dem Schein kostet die Beratung bei einem Anwalt nur 10,00 Euro.

Beratungshilfe wird vor allem gewährt in Angelegenheiten des Zivilrechts (z.B. Verträge, Mietfragen, Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten, Verkehrsunfälle), Verwaltungsrechts, Strafrechts und Arbeits- und Sozialrechts. Anspruch auf Beratungshilfe hat, wem im Falle eines Prozesses auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Wem von seinem Einkommen nach Abzug der Steuern, angemessenen Miet- und Heizkosten, Versicherungsbeiträgen etc. und unter Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr als ein bestimmter monatlicher Betrag zum Leben übrig bleibt. In der Regel können Studierende diese Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Den Rechtsberatungsschein bekommt Ihr bei der Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht Eures Wohnortes. Damit könnt Ihr einen Anwalt Eurer Wahl aufsuchen. Es ist auch möglich direkt einen Anwalt zu konsultieren und sich dort um einen Beratungsschein zu bemühen. Wer glaubt, er habe Anspruch auf Beratungshilfe, möge dies bitte gleich zu Anfang mit seinem Anwalt klären, sonst drohen hohe Kosten.

#### **Amtsgericht Potsdam**

##### ***Rechtsantragsstelle***

Hegelallee 8, Zimmer 102; 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 2875 312

E-Mail: [pragp@agp.brandenburg.de](mailto:pragp@agp.brandenburg.de)

Sprechzeiten:	Montag	09.00 – 12.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 11.00 Uhr

#### **Härtefalldarlehen des BAföG-Amtes/ Einmalige Beihilfen des Studentenwerks**

Wenn ein/e Studierende/r unverschuldet in eine schwierige finanzielle und soziale Lage gerät, z.B. unverschuldeter Wegfall von BAföG-Zahlungen, Verlust von Lernmaterialien, gravierende Aufwendungen aufgrund einer Krankheit, oder absolut notwendigen Aufwendungen zur Kinderbetreuung, kann das Amt für Ausbildungsförderung über die Geschäftsführerin des Studentenwerks einen Härtefalldarlehen in Höhe von bis zu 500 Euro gewähren bzw. gibt es beim Studentenwerk einmalige Beihilfen und Freitische. Die genauen Richtlinien für einen Härtefallkredit sind im Studentenwerk, Amt für Ausbildungsförderung einzusehen. Die Einmaligen Beihilfen und Freitische gibt es bei der Sozialberatung des Studentenwerks.

## 51 Euro-Klage

Seit dem Sommersemester 2001 erhebt das Land Brandenburg jedes Semester von jedem Studierenden eine „Immatrikulations- und Rückmeldegebühr“ in Höhe von derzeit 51 Euro (vormals 100 DM bzw. 51,13 Euro), ohne dass die Hochschulen oder die Studierenden etwas von dem Geld sehen. Wir halten diese Gebühr für überhöht und daher rechtswidrig und haben dagegen geklagt. Sollte das Gericht unsere Ansicht teilen, müsste die Landesregierung an alle Studierenden das Geld zurück überweisen – mindestens jedoch an diejenigen unter uns, die das Geld nur unter Vorbehalt gezahlt haben. Zudem verstärken zahlreiche Vorbehaltserklärungen unsere Position vor Gericht und den Druck auf Hochschule, Landesregierung und in der Öffentlichkeit. Ihr wollt doch sicherlich zu denen gehören, die das Geld zurückkriegen, deswegen:

Wenn Ihr an der Fachhochschule studiert, schreibt auf Euren Überweisungsträger, dass Ihr nur unter Vorbehalt zahlt. An der Uni reicht Ihr schnellstmöglich (wenn Ihr es nicht schon längst getan habt) eine Vorbehaltserklärung beim Studierendensekretariat ein, die Vordrucke gibt es im AStA-Büro, im studentischen Kulturzentrum in der Hermann-Elflein-Straße 10 oder unter <http://www.studiberatung-potsdam.de/vorbehalt>. Die HFF macht bei ihrer Verschickung der Rückmeldeunterlagen selbst darauf aufmerksam, dass sie automatisch die Zahlung dieser Gebühr als vorbehaltlich ansieht.

Wichtig: Ihr müsst diese Vorbehaltserklärung für jedes Semester neu einreichen! Mehr Informationen zu der 51-Euro-Kampagne findet Ihr unter <http://www.studiberatung-potsdam.de/studis>.

## Reisen

### Deutsch-französischer Sozialausweis

Steht ein Frankreich-Urlaub oder Kurzbesuch auf dem Programm? Wie wäre es mit einer preiswerten Übernachtung in einem französischen Studierendenwohnheim? Oder einem Essen in einer französischen Mensa/Cafeteria? Dank einem Abkommen zwischen dem Deutschen Studentenwerk (DSW) und den französischen Studentenwerken können deutsche Studierende dort alle Leistungen von diesen erhalten, die dort französische Studierende erhalten (und umgekehrt).

Dieser Ausweis, der jeweils für ein Jahr ausgestellt wird, berechtigt Studierende, die nicht älter als 35 Jahre sind, zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen für das Essen in Mensen und für Übernachtungen in Studierendenwohnheimen im Nachbarland. Es lohnt sich also einen deutsch-französischen Sozialausweis zu beantragen. Bekommen kann man den deutsch-französischen Sozialausweis beim Studentenwerk Potsdam, notwendig dafür sind Studierendenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung, ein Passfoto, Personalausweis oder Reisepass und 2,20 Euro. Zum Preis von einem Euro ist dort ebenfalls die Broschüre „Reiseinformation der Studentenwerke in Frankreich“ mit konkreten Informationen und Anschriften der Einrichtungen der Studentenwerke aller französischen Hochschulstädte erhältlich.

**Studentenwerk Potsdam*****Service-Point***

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 225, Fax: 3706 125

E-Mail: post@studentenwerk-potsdam.de

Sprechzeiten:	Montag	09.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 - 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 - 14.00 Uhr

**Internationaler Studierendenausweis (ISIC)**

Die International Student Travel Confederation (ISTC) ist eine Vereinigung von Reisebüros verschiedener Länder, die spezielle Studierendenreisen vermitteln und über die Ihr den internationalen Studierendenausweis erhalten könnt. Diese International Student ID-Card (ISIC) ist das einzige Dokument, das Euch weltweit als (Vollzeit-)Studierende/r ausweist. Mit diesem Ausweis der von der International Union of Students (IUS) und der International Associations of Universities (IAU) unterstützt wird, werden in vielen Ländern Vergünstigungen eingeräumt, z.B.:

- verbilligte Einlasspreise in Museen, Galerien und historischen Stätten,
- reduzierte Fahrpreise für Bahn und Schiffsreisen,
- günstige Charterflüge über die Student Travel Association (SAIA).

Weitere Einzelheiten könnt Ihr im International Student Travel Guide nachlesen. Diesen sowie den Ausweis bekommt Ihr beim Service-Point des Studentenwerks Potsdam. Darüber hinaus könnt Ihr Euch den Ausweis bei jedem beliebigen Studentenwerk, Reisebüro, AStA oder StuRa, so sie diesen Service anbieten, ausstellen lassen (in Potsdam nur das Studentenwerk). Der Ausweis ist vom 1. September bis zum 31. Dezember des Folgejahres gültig und beinhaltet eine Unfallversicherung der ISIS (International Student Insurance Service). Zu seiner Ausstellung benötigt Ihr einen Immatrikulationsnachweis an einer Hochschule, ein Ausweisdokument wie den Reisepass oder den Personalausweis, ein Passbild und 12,00 Euro.

**Studentenwerk Potsdam*****Service-Point***

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 225, Fax: 3706 125

E-Mail: post@studentenwerk-potsdam.de

Sprechzeiten:	Montag	09.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 - 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 - 14.00 Uhr

**Jugendherbergen**

Die Nutzung von Jugendherbergen ist nur mit einer gültigen Mitgliedskarte des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH) oder eines anderen nationalen Jugendherbergverband möglich. Bis zum vollendeten 26. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, für 12,50 Euro einen Juniorenausweis zu erwerben. Ab dem 27. Lebensjahr gibt es für 21,00 Euro den Familien- bzw. 27plus-Ausweis. Dieser ist besonders Ehepaaren, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften zu empfehlen. Die Mitgliedschaft beantragen kann man unter <http://www.jugendherberge.de/> oder beim Service-Point des Studentenwerks Potsdam.

**Studentenwerk Potsdam*****Service-Point***

Friedrich-Ebert-Straße 4, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 3706 225, Fax: 3706 125

E-Mail: post@studentenwerk-potsdam.de

Sprechzeiten:	Montag	09.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 - 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 - 14.00 Uhr

# EIGENE NOTIZEN

# EIGENE NOTIZEN

# EIGENE NOTIZEN

## Jetzt Mitglied werden!

Ein kleiner Werbeblock in eigener Sache.



### *Wer wir sind*

Dieses Sozialinfo schrieb sich nicht von selbst, sondern ist das Ergebnis der ehrenamtlichen Arbeit seines Redaktionsteams. Neben der Herausgabe dieser Broschüre beschäftigen sich die Studierenden in der GEW mit vielen weiteren Dingen des studentischen Alltags. Die GEW als *die* Bildungsgewerkschaft Deutschlands kümmert sich um den gesamten Bildungssektor von der KiTa bis zur Weiterbildung. Wir Studierenden bringen unsere spezifische Perspektive in die gewerkschaftliche und gesellschaftliche Diskussion um ein sozial gerechtes und qualitativ hochwertiges Hochschulwesen ein.

### *Was wir tun*

Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Frage der Lehramtsstudiengänge. Hier kann die GEW als Organisation, in der sich viele kritische (zukünftige) Lehrerinnen und Lehrer engagieren, mit ihrem Fachwissen viel Expertise einbringen. Zurzeit planen wir z. B. eine Seminarreihe an der Uni Potsdam in der wir notwendige Kompetenzen für Lehramtsstudierende im Beruf vermitteln wollen. Aber auch über das Lehramt hinaus sind wir aktiv und kümmern uns beispielsweise um die Rahmenbedingungen und die Sorgen der studentischen Hilfskräfte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Wir mischen uns ein in aktuelle Debatten durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, aber wenn es sein muss auch mit Protesten, zu den verschiedenen Themen rund um die Hochschule. Ein besonderes Augenmerk wird dabei in nächster Zukunft bei den Studiengebühren liegen. Die Studierenden in der GEW engagieren sich im Gründungsprozess des landesweiten Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren, damit wir gewappnet sind, wenn dieses Thema auch in Brandenburg auf das Tableau kommen sollte.

Wund natürlich bieten wir Beratung und Hilfe bei (fast) allen Aspekten des Studiums an, insbesondere bei Fragen zur Studienfinanzierung und zum Jobben, wie Du in dieser Broschüre nachlesen kannst.

### *Was du brauchst*

Für ein erstes Kennen lernen brauchst Du nur Dein persönliches Interesse. Vorwissen, GEW-Mitgliedschaft,... ist alles nicht notwendig. Die aktiven GEW-Studierenden treffen sich mindestens einmal monatlich, meistens im studentischen Kulturzentrum in der Hermann-Elflein-Straße 10 in Potsdams Innenstadt. Der genaue Termin kann von Semester zu Semester variieren. Informiere Dich daher am besten auf unserer Homepage unter [www.studiberatung-potsdam.de/studis](http://www.studiberatung-potsdam.de/studis) oder per E-Mail an [lass@studiberatung-potsdam.de](mailto:lass@studiberatung-potsdam.de). Wir freuen uns auf Dein Kommen!

# Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen.



## Persönliches

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl, Ort

E-Mail

Telefon

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Unterschrift

Ort, Datum

geworben bzw. vermittelt durch (Name, Anschrift)

Die uns von Ihnen angegebenen persönlichen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

**Vielen Dank!**  
**Ihre GEW Brandenburg**

## Berufliches

Berufsbezeichnung, für Studierende: Berufsziel Fachgruppe

Diensteintritt/Berufsanfang

Tarif-/Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen € monatlich

Betrieb/Dienststelle

Straße, Nr. des Betriebes/der Dienststelle

Postleitzahl, Ort des Betriebes/der Dienststelle

Beschäftigungsverhältnis

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft                               | <input type="checkbox"/> im Studium                    |
| <input type="checkbox"/> angestellt                                 | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit                |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge                      | <input type="checkbox"/> in Elternzeit                 |
| <input type="checkbox"/> beamtet                                    | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit<br>_____Std./Woche | <input type="checkbox"/> befristet bis _____           |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit<br>_____Prozent    | <input type="checkbox"/> arbeitslos                    |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert                       | <input type="checkbox"/> Sonstiges                     |

### *Dein Mitgliedsbeitrag*

- Studierende zahlen einen Festbeitrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbeitrag von 4 Euro.
- Beamtinnen und Beamten zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe oder Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Gruppe Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

### *Fachgruppe*

Nach § 11 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen: Erwachsenenbildung, Gesamtschulen, Gewerbliche Schulen, Grundschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Hochschule und Forschung, Kaufmännische Schulen, Realschulen, Schulaufsicht und Schulverwaltung, Sonderschulen, Sozialpädagogische Berufe

### *Betrieb/Dienststelle*

Hierunter versteht die GEW den jeweiligen Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW Brandenburg, Alleestraße 6a, 14469 Potsdam.



**Noch Fragen?**  
**[www.studiberatung-potsdam.de](http://www.studiberatung-potsdam.de)**

